



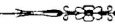
Kurlands Agrarverhältnisse.

~~~~~  
Eine historisch-statistische Studie

VON

**Hans Hollmann.**

Kurland ist das Land der thatfächlichen Entwicklung.  
C. von der Rede.



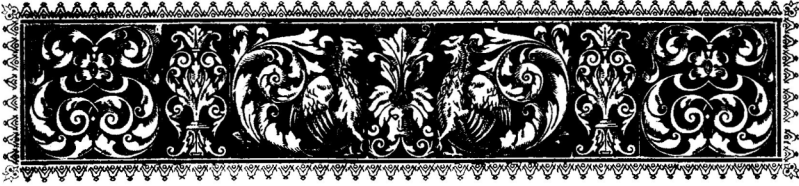
**Riga, 1893.**

L. Hoyerichelmann Verlag.

Дозволено цензурою. — Ревель, 4-го Іюня 1893 г.

Est. A

18675



**D**ie Philosophen des 18. Jahrhunderts glaubten, im Gegensatz zur christlichen Lehre, an die angeborene Güte des Menschen und an eine natürliche Ordnung. Vor Allen war es Leibnitz, der diesen Optimismus lehrte und dessen Lehre die Geistesrichtung des vorigen und zum Theil auch dieses Jahrhunderts bestimmte. „Der Mensch ist von Natur gut,“ sagte Turgot, und „Alles ist gut, wie es aus den Händen der Natur kommt,“ docirte J. J. Rousseau. Diese Theorie ist nach Sir Henry Maine aus der griechischen Philosophie durch die Vermittelung der römischen Juristen und durch die Renaissance in die Philosophie und aus dieser in die staatswirthschaftlichen und nationalökonomischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts übergegangen. Da man den Menschen als von Natur und Alles, wie es aus den Händen der Natur kommt, für gut hielt, so war es auch selbstverständlich, daß einerseits der Grund und Boden, d. h. die Natur den Ausgangspunkt und das Fundament der volkswirthschaftlichen Theorien bildete, und andererseits die unbefchränkte Freiheit und Concurrenz nach Innen und nach Außen — wie Quesnay, der Begründer der physisokratischen Schule in der Nationalökonomie, lehrte — als sicherstes Mittel, zur wirthschaftlichen Blüthe zu gelangen, bezeichnet wurde. Aus dieser Theorie entstammten consequenterweise die Forderungen, welche die Aufhebung aller menschlichen Einrichtungen, wie z. B. der den Ackerbau und den Handel beschränkenden Steuern, der staatlichen Einrichtungen, der Herrschaft der Könige und Priester, bezweckten. Auch nur consequent ist es, wenn Quesnay die große Wirthschaft mit starker Viehzucht als vortheilhaft, die kleine Landwirthschaft dagegen selbst für die

Bevölkerungsdichtigkeit als nachtheilig bezeichnet, denn je weniger die Natur durch menschliches Zuthun, namentlich durch Parcellirung des Grund und Bodens in ihrer Kraftentfaltung gehemmt wird, desto wirksamer muß das in ihr ruhende Gute zu Tage treten. Besser als die menschlichen Einrichtungen war die natürliche Ordnung, die man das natürliche Recht, die natürliche Freiheit, den Codez der Natur nannte. Diese Ideen sind mit denen der französischen Revolution identisch und haben auf die Richtung der späteren Nationalökonomie einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, der sich bis auf die Theorie der modernen Manchester-Schule durch Adam Smith und David Ricardo erstreckt, einer Richtung, die auf dem Boden nicht der National-, sondern der Socialökonomie steht und als obersten Grundsatz die freie Concurrrenz anerkennt. Sie wird meistens durch das Wort des französischen Nationalökonomens des vorigen Jahrhunderts Gournay, durch das berühmte «laissez faire, laissez passer» charakterisirt. Die letzten Consequenzen dieser Lehre zog im Anfange dieses Jahrhunderts der Franzose Charles Fourier, indem er einen idealen Staat construirte, in welchem die Lasten zu Elementen der Ordnung und Erhaltung wurden, also die unumschränkste Freiheit herrschte, Jedermann jederzeit jeder „Passion“ freien Lauf lassen konnte und es daher nichts mehr zu unterdrücken gab. Das Zusammenwirken dieser schrankenlosen Befriedigungen bildete die „Harmonie“, welche auch dem Aermsten mehr Genuß gewähren sollte, als der König sich in der jetzigen „Civilisation“ zu verschaffen vermag. («On faisait l'ordre avec le désordre.») Daß diese philosophischen und nationalökonomischen Theorien der christlichen Weltanschauung direct widersprachen, der zufolge der Mensch von dem ihm angeborenen Bösen nur durch die Sündenvergebung erlöst werden kann, daß ferner die Theorie von der Vorzüglichkeit des Menschen und des «laissez faire» den einfachsten Thatsachen des gewöhnlichen Lebens Hohn sprach, daß endlich ein Schriftsteller wie Voltaire die Fehler dieser Theorie in seinen Schriften (Candide und die Zerstörung von Lissabon) bloßlegte — das Alles alterirte den Glauben an das einmal angenommene Dogma, von dem man sich für die Zukunft alles Glück der Welt versprach, nicht.

Das war die Signatur der Zeit, in welcher die Aufhebung der Leibeigenschaft das wirthschaftliche Leben Rußlands neu gestaltete. „Freiheit und Gleichheit“ hieß der einzige Glaubenssatz der französischen Revolution, und „Freiheit“ lautete das Schlagwort, das vom Süden bis zum Norden Europas, von Paris bis St. Petersburg in allen Schichten der Bevölkerung zur Parole geworden war.

Als am 25. August 1817 das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft erlassen wurde, hatte Rußland erst kurze Zeit zu Rußland gehört.

Am 15. April 1795 war von der Kaiserin Katharina II. das Manifest unterzeichnet worden, in welchem sie den neuen Unterthanen „die freie Ausübung der von ihren Vätern ererbten Religion, ihre Rechte, Vorzüge und gesetzmäßiges Eigenthum und endlich jedem Stande die seinen Standesgenossen in Rußland verliehenen Freiheiten und Vorzüge zusicherte“<sup>1</sup>, und fünf Tage darauf leisteten die Deputirten von Kurland und Pilten den Eid der Treue. Dadurch war der status quo der herzoglichen Zeit auch in Bezug auf die Bauerangelegenheiten erhalten und für die Zukunft gesichert worden. Es blieben daher die Bestimmungen über die Leibeigenen in den Piltenschen resp. kurländischen Statuten von 1611 resp. 1617 im Wesentlichen unverändert in Geltung. Die Piltenschen Statuten haben den kurländischen als Vorbild gedient und sind sowohl dem Inhalte als auch der Anordnung nach von den letzteren acceptirt worden. „Die Statuten betreffen nur eigentlich das Privatrecht und haben, da sie sehr unvollständig, sehr oft vermehret und verbessert werden sollen, so aber noch zu erwarten. Zwar ist schon wirklich 1649 ein von dem geschickten kurländischen Rath von Derschau entworfenes, und nach der damaligen Zeit ziemlich artig verbessertes Landrecht dem Könige zur Confirmation präsentirt worden: Allein der König hat damals die Bestätigung aus der Ursache abgeschlagen, weil solches nicht vorher den Städten auch mitgetheilet, und sie darüber gehöret worden, wobei es nachher verblieben, also, daß bey Gerichten die Statuten von 1617 noch immer ihre Autorität haben, das verbesserte hingegen noch nie die Kraft eines Gesetzes erhalten.“<sup>2</sup> Trotzdem scheint dieses verbesserte Landrecht im privaten, außergerichtlichen Verkehr von Bedeutung gewesen zu sein, wahrscheinlich wohl deshalb, weil es ein vollständigerer Ausdruck der damaligen, thatsächlich geltenden Rechtsanschauungen gewesen sein mag<sup>3</sup>. Die kurländischen Statuten, die Regimentsformel, d. h. das officiële kurländische Staatsrecht vom Jahre 1617, das verbesserte Landrecht, das Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen v. Ziegenhorns und andere Schriften liefern den Beweis, daß die Ansicht, nach welcher die leibeigenen Bauern in Kurland eine völlig rechtslose, der absoluten Macht und Willkür der Grundherren preisgegebene Klasse von Menschen gewesen seien, eine irrige ist. Die Rechte, welche dem Leibeigenen thatsächlich zustanden, sind nicht alle codificirt gewesen, trotzdem aber respectirt worden. Mehr als jedes geschriebene Gesetz wirkte die traditionell überkommene, den ganzen Großgrundbesitzerstand, d. h. den Adel, beherrschende Anschauung, daß man seine Bauern human behandeln müsse, die so sehr in Fleisch und Blut der ganzen Gesellschaft übergegangen war, daß ihr zumider handelnde Personen ihre Reputation verloren. Das war für den indigenen Kurländer vielleicht die härteste Strafe.

Es sei hier ein kurzer Rückblick auf die Gestaltung der wichtigsten

Lebensfragen des Leibeigenen gestattet. Er konnte bewegliches Vermögen eigenthümlich erwerben<sup>4</sup>, besitzen<sup>5</sup> und vererben<sup>6</sup>, worauf der Grundherr keinen Anspruch erheben durfte<sup>7</sup>. Während schwerer Jahre hatte der Leibeigene das Recht, von seinem Erbherrn Unterstützung zu verlangen und, falls ihm diese nicht zu Theil wurde, sich „aus Noth andere Herrschaft suchen“ zu dürfen, ohne daß seinem bisherigen Erbherrn, der zur Unterstützung verpflichtet war, das Recht der Reclamation zustand<sup>8</sup>. Der Leibeigene war dann frei. Die Eheschließung zwischen Leibeigenen zweier Grundherren war dem weiblichen Theile auch gegen die Einwilligung des Herrn möglich<sup>9</sup>, da Mädchen und Wittwen, die der Heirath wegen das Gebiet ihres Erbherrn verließen, nicht zurückgefordert werden konnten<sup>10</sup>. Später mußte der Erbherr dem Bräutigam, wenn er ein Freier oder der Leibeigene eines anderen Grundherrn war, die Braut gegen Zahlung von 20 Thlr. Alb. abtreten, und zu Ende des vorigen Jahrhunderts war auch diese Zahlung bei Heirathen außer Gebrauch gekommen<sup>11</sup>. Der Leibeigene war landpflichtig und ging mit dem Gute eventuell in anderen Besitz über, aber als Waare einzeln, ohne Land und wo möglich von seiner Familie getrennt, ist er in Kurland nicht verkauft worden. Bei Gutsverkäufen kam es häufig vor, daß von der Zahl der mit dem Gute verkauften Leibeigenen der Koch, der Rutscher, die Magd u. ausgenommen wurden, die dann mit dem früheren Erbherrn als seine persönlichen Leibeigenen vom Gute fortzogen<sup>12</sup>. Als eine sehr seltene Ausnahme kam umgekehrt der Fall vor, daß der Erbherr einzelne Leibeigene ohne Land verkaufte. Das geschah aber weniger aus Geldinteresse, als gerade aus Rücksicht auf die verkauften Leibeigenen selbst, die dem Erbherrn in jahrelangem Dienst um seine Person oder bei seiner Familie besonders ans Herz gewachsen waren und denen er dadurch, daß er sie an einen wohlwollenden Herrn zu dessen persönlichem Dienst verkaufte, ein besseres Schicksal bereitete<sup>13</sup>. Ehen sind durch Verkauf eines der Ehegatten in Kurland niemals getrennt worden<sup>14</sup>. Die Criminal-Gerichtsbarkeit in schweren Verbrechen und Vergehen stand nicht dem Erbherrn, sondern dem Gerichte zu, ebenso wie das Recht der Aburtheilung über Leben und Tod des Leibeigenen<sup>15</sup>. Da die Gerichts- und Unterhaltungskosten beim ordentlichen Criminalgericht nicht unbedeutend waren, so wurde der Delinquent meistens nicht dorthin abgegeben, sondern vor das Patrimonialgericht gestellt, ohne welches er nicht abgeurtheilt werden durfte. Das Patrimonialgericht in Criminalsachen bestand aus sechs Edelleuten mit einem Präsidenten als siebentem Richter und konnte seine Urtheile zu herzoglicher Zeit nach geschehener Anzeige an die Obrigkeit, zu russischer Zeit erst nach der vom Oberhofgericht resp. dem Wilenschen Landrathscollegium erfolgten Bestätigung executiren. In kleineren Criminalvergehen, wie z. B. wegen Ungehorsams und dergleichen,

wurde der Schuldige gewöhnlich ohne Patrimonialgericht mit einer tüchtigen Tracht Prügel bestraft und die Sache dadurch als erledigt angesehen. In Civilsachen setzte sich das Patrimonialgericht je nach der Wichtigkeit der Sache aus drei bis fünf Richtern zusammen<sup>16</sup>. „Ob die Patrimonial-Richter in Criminal- und Civilsachen Rechtskenntniß hatten, danach fragte kein Mensch. Ihr Ruf als redliche Männer und daß keiner der Parteyen sie perhorrescirte, genügte, und sie entschieden auch als eine Art Jury nicht blos über das Factum, sondern auch über die Anwendung des Gesetzes in Criminal- und Civilsachen nach bestem Wissen und Gewissen<sup>17</sup>.“ Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war ein wichtiges, wenngleich auch durch die den Richtern dadurch entstehenden Kosten lästiges Privilegium des Adels, aber dadurch eingeschränkt, „daß ein jeder in seinen Gütern solch peinlich (Criminal-) Gericht wohl besetzen und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge<sup>18</sup>.“ Die Folter ist in Kurland weder gesetzlich gestattet gewesen, noch auch arbiträr von den Richtern angewendet worden<sup>19</sup>. Stellte sich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß ein Leibeigener frech gelogen hatte, so bekam er gründliche Prügel, und die Verhandlung wurde, „nach wo gehörig rite applicirter Admonition, besser als geschehen die Wahrheit zu sagen“, fortgesetzt<sup>20</sup>.

Dem Erbherrn stand das Recht der Hauszucht zu, doch war es einerseits durch das allgemein gültige höchste Strafmaß von sechs Paar Rutthen und andererseits durch die gerichtliche Vorschrift beschränkt, welche nicht mehr als drei Hiebe per Ruthe gestattete<sup>21</sup>. Das höchste Strafmaß der Hauszucht betrug daher in der Regel nicht mehr als 36 Hiebe. Wer das Recht der Hauszucht mißbrauchte und seine Bauern schlecht oder grausam behandelte, was ausnahmsweise wohl vorgekommen ist<sup>22</sup>, wurde solcher Excesse wegen von den Gerichten entweder ex officio oder auf Veranlassung der Nachbarn<sup>23</sup> oder auch auf directe Klage hin<sup>24</sup> belangt und, wie urtheilsmäßig feststeht, keineswegs milde bestraft<sup>24</sup>. „Zur Ehre des damaligen Adels kann mit Recht behauptet werden, daß die Annalen auch der früheren Zeit nur wenige Fälle nachweisen, wo eine kalte Grausamkeit die Folge solcher unbeschränkten Willkür und der Gegenstand richterlicher Bestrafung gewesen wäre.“<sup>25 26 27</sup>

Für Streitigkeiten der Bauern unter einander existirten auf den größeren Gütern Bauerngerichte<sup>28</sup>, deren Richter aus den besten Bauerwirthen vom Grundherrn gewählt waren.

Wie das übliche mündliche und summarische Verfahren bei Gericht<sup>29</sup> die Erhebung einer Klage erleichterte, so war es auch zur Durchführung seiner Klage dem Leibeigenen gestattet, einen Advocaten zum Rechtsbeistand zu nehmen, dem Advocaten aber war bei namhafter Strafe die Verpflichtung auferlegt, gegen Jeden ohne Unterschied der Person zu dienen<sup>30</sup>. Der Leib-

eigene durfte gegen seinen Erbherrn klagen<sup>21</sup> und erhielt, wenn seine Klage begründet war, Recht<sup>22</sup>. „Ein strengeres Gericht liegt aber in der allgemeinen Verachtung des ganzen Landes, mit der man eine solche Herrschaft behandelt“<sup>23</sup>, d. h. eine Herrschaft, die das Recht der Hauszucht mißbrauchte oder ihre Leibeigenen mißhandelte.

Das Verhältniß des Bauern zum Lande war gesetzlich nicht geregelt: weder war die Zeit des Nutznießungsrechts am Grund und Boden, noch die Größe oder die Qualität des Areal, noch die Höhe der Leistungen und Abgaben bestimmt. Fehlen aber auch das erbliche Nutzungsrecht des Bauern am Lande und die Normirung der Leistungen und Abgaben in den Gesetzen Kurlands, so scheinen sie doch dem traditionellen Gebrauche gemäß thatsächlich in Wirksamkeit gewesen zu sein. Wenn nicht Nachlässigkeit oder schlechte Wirthschaft den Grundherrn dazu nöthigte, so lag es wohl in seinem eigenen Interesse, möglichst selten die Gesindeswirth zu wechseln und die Gesinde\* möglichst lange in einer und derselben Bauernfamilie zu erhalten, denn durch häufiges Versetzen wurde der Bauer gerade darauf hingewiesen, sein Gesinde schlecht zu bewirthschaften, oder er fiel, wenn sein Erspartes durch die neue Wirthschaft aufgezehrt war, seinem Herrn zur Last. Es mag daher keine falsche Schätzung gewesen sein, wenn man annahm, daß zwei Drittel aller Bauerwirth die Nutzungsrecht an ihren Gesinden als Erben ihrer Vorfahren überkommen hatten<sup>24</sup>. Auch die nicht normirten Leistungen und Frohnen waren keine drückenden. „Zur Herzoglichen Zeit . . . hatte die Frohne der leibeigenen Bauern ein so geringes Maß, daß, wenn gegenwärtig die Hofesknechte so wenig als die damaligen Hofesarbeiter und Gesindeswirth arbeiten sollten, die ganze Wirthschaft untergehen müßte. Die Felder der Höfe waren klein, sie betrug ein Viertel, höchstens ein Drittel der Ausfaat, die die Wirth in ihren Gesinden (jetzige Pächter in Bauerhöfen) hatten.“<sup>25</sup> Daß die beiden genannten Momente thatsächlich ziemlich allgemein berücksichtigt sein müssen, geht aus dem Wohlstande der damaligen Bauern hervor, der bei häufigem Wechseln und übertrieben hohen Frohnleistungen der Bauerwirth nicht möglich gewesen wäre<sup>26</sup>.

Kurland hatte kein Bodenkataster, das eine Vergleichung verschieden großer Landstücke von verschiedener Qualität in Bezug auf ihren Ertrag ermöglichen hätte. Der althergebrachte, dem Namen nach wenigstens einheitliche Maßstab zur Beurtheilung des Werthes eines Gutes war der Haken. Die im Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 vor der Ab-

\* Unter dem Ausdruck „Gesinde“ wird in den drei baltischen Provinzen, abweichend vom Sprachgebrauch in Deutschland, nicht das Dienstpersonal eines Bauerwirths, sondern der dem Bauerwirth verpachtete oder eigenthümlich gehörige Bauerhof verstanden.  
D. Verf.

trennung Kurlands von der Ritterschaft im Artikel 13 ausgesprochene und zum Gesetz erhobene Bitte lautet: . . . „daß, wenn auf liefländischen Gütern Ländereien des Adels und der Bauern zerstreut lägen, welche im Deutschen Streulande und Hakenlande genannt werden, selbige einem jeden, ganz ohne alle Verringerung oder sonstigen Verlust, nach dem gewöhnlichen Maße gelassen werden sollen; daß nemlich, nach der alten verordneten Vermessung, ein jeder Morgen Landes, welcher gemeinhin Haken heißt, sechsundsechzig Stricke oder Baste, deren jeder eben so viel Faden beträgt, in sich halte.“<sup>87</sup> Durch das Privilegium des Herzogs Gotthard vom 20. Juni 1570 Punkt 5 ist diese Bestimmung bestätigt und im Punkt 10 der Rossdienst derart festgestellt worden, daß nach „altem Gebrauch“ auf 20 Haken „ein reisig Pferd“ kam. Nach der 1605 zu Tuckum aufgenommenen Kriegsmatrikel des Adels mußten alle Güter Kurlands zusammen ca. 400 Reiter stellen<sup>88</sup>. Aus dem Jahre 1594 stammt eine von einem Landmesser aufgestellte genauere Berechnung eines Hakens<sup>89</sup>. Darnach war der Haken ein Flächenmaß, das 66 Quadratstücke Land von je 68 Faden (2 Faden gehen auf Wege und Stege verloren, daher sind 68 statt 66 Faden gerechnet) oder 238 rigischen Ellen Seitenlänge, also 3,738,504 Quadrat-Ellen rigisch = 0,<sup>90</sup> Qu.-Werst<sup>91</sup> groß war. Die alte kurländische Loffstelle seit 1760 war eine Quadratfläche von 112<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ellen rigisch<sup>92</sup> Seitenlänge, und hatte daher eine Ausdehnung von 12,656,<sup>93</sup> Qu.-Ellen rigisch, so daß 295,<sup>94</sup> dieser Loffstellen auf einen Haken vom Jahre 1594, den herrmeisterlichen oder großen Haken, kamen. (1 Qu.-Werst = 311,<sup>95</sup> Loffstellen.) Eine Loffstelle vom Jahre 1760 verhält sich zu der jetzt gebräuchlichen, wie 0,<sup>96</sup> Dessätinen zu 0,<sup>97</sup> Dessätinen sich verhalten. Später hat es Haken von sehr verschiedener Größe gegeben. Die Formula regiminis von 1617, die Regimentformel genannt, das kurländische Staatsrecht, erneuert nach § 34<sup>98</sup> die Bestimmung, daß auf je 20 Haken ein Reiter zu stellen sei, und ordnet laut § 35 eine Hakenrevision an, wahrscheinlich, weil der Haken schon damals keine constante Größe mehr war. Der Landtag von 1662 hat sich wiederum mit der Hakenrevision befaßt, denn es wird in seinem Abschied vom 5. August den Revisoren vorgeschrieben, „der Güter Nutzbarkeit fleißig zu erwegen, und was an Morästen, Gesträuche und Haide, zu nutzbar auszuschließen.“<sup>99</sup> Bis 1714 hat die alte Hakenrechnung trotz aller, freilich nie zu Ende geführten Revisionen ihre Gültigkeit bewahrt<sup>100</sup>, denn erst in diesem Jahre wurde ein neuer Modus eingeführt, 1717 jedoch wieder aufgegeben<sup>101</sup>. Die Commissariats-Decision von 1717 stellt einen «modus revisionis» als Instruction auf, durch welche laut Punkt 22 eine neue Hakenrechnung eingeführt wurde. Dieser Punkt lautet, aus dem Lateinischen übersetzt, dem Sinne nach: Nach den Zeugnissen der Revisoren sollen die Rossdienste angeordnet werden, dergestalt, daß der Werth

eines Gutes von achtzigtausend Floren einen Rossdienst ausmache, und die jährlichen Einkünfte, zu 6 Procent gerechnet, die Summe von tausendsechshundert Reichsthalern betragen<sup>45</sup>. In der Zeit um 1763 bis 1770 war die Hakenrevision beendet<sup>46</sup>. Von 1717 bis 1806 blieb der Haken à 80,000 Floren in Geltung, die furländische Landtagsordnung und die Conferenzordnung vom 12. März 1806 bestimmten aber, daß ein Haken der Summe von 40,000 Fl. Alb. gleichzusetzen sei<sup>47</sup>. „. . . ein Gut, welches 20 Heflhäker“ (d. h. Ganzhäkner), „das ist, dergleichen leibeigene Bauerswirthe hat, die alle Woche einen Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen, . . . hieß ein Gut von einem Haaken Rossdienst.“<sup>48</sup> Dieser neuere oder Rossdiensthaken ist kein Flächenmaß, wie der herrmeisterliche Haken, sondern eine Bezeichnung für den Werth eines Gutes von 80,000 Fl., das, à 6 Procent gerechnet, 1600 Thlr. Revenuen trägt. Aus dem Flächenmaß ist ein Werthmesser geworden.

Ein Halbhäker<sup>49</sup>, die Bezeichnung für den Inhaber eines Gefindes von üblicher Größe, hatte drei Felder Ackerland von wenigstens je 12 Loof Ausfaat<sup>50</sup>, von denen er, der herrschenden Dreifelderwirthschaft entsprechend, jährlich zwei Felder beäetete und eines brach liegen ließ. „Auf den wenigsten Gütern sind die Aecker geometrisch vermessen, und die Bauern besitzen durchweg ungemessene Aecker und schätzen die Größe ihrer Felder bloß nach der Saat, die ein guter Säer auf einen Platz ausäen kann, und wenn sein Loof Saat ausgesäet ist, so sagt er: das ist eine Loofstelle, oder  $\frac{1}{3}$  Dessetine. So viel Löfe er nun ausgesäet hat, so viel Loofstellen giebt er zu besitzen vor. Viel weniger sind Wiesen, Gärten und Wohnungsplätze ordentlich vermessen.“<sup>51</sup> An Wiesen und Weiden hatte er so viel, daß er mindestens 7, aber auch bis 20 Pferde und die entsprechende Anzahl an Vieh halten konnte<sup>52</sup>. Bau- und Brennholz bekam er aus dem Walde des Grundherrn unentgeltlich, in Zeiten der Noth wurde er von diesem unterstützt<sup>53</sup> und war von allen Kronsabgaben befreit<sup>54</sup>. Dafür hatte er eine Woche um die andere einen Arbeiter zu Pferde und eine Magd<sup>55</sup>, nach anderer Lesart eine Woche zu Pferde und die andere Woche zu Fuß einen Menschen<sup>56</sup> <sup>57</sup> an den Hof zu schicken. Auf ein Halbhäker-Gefinde rechnete man vier Männer<sup>58</sup>, eben so viel Weiber und einige Kinder<sup>59</sup>. Mit diesem Personal mußte der Halbhäker 4 bis 5 Loof Sommerkorn- und eben so viel Winterkorn-Ausfaat bestellen, wozu er etwa 1 bis 2 Tage für jede Art der Ausfaat brauchte, ferner eben so viel Zeit auf das Abernten und Einführen des Hofsgetreides, auf die Heuernte und 3 bis 5 Tage auf die Düngersfuhr verwenden. Im Winter hatte er 2 bis 3 Faden Holz anzuführen<sup>60</sup>. Diese Arbeitsleistungen sind nach damaligen Preisen auf 60 bis 80 Thlr. berechnet worden, da damals ein Tagelöhner den Sommer über nur 12 bis 15 Thlr. kostete<sup>61</sup>.

Die Abgaben an den Hof bestanden in 16 Groschen jährlich baarem Gelde, in Flachs und Hühnern, während Roggen, Gerste, Hafer, Schafe, Butter und Heu in ganz Kurland von keinem einzigen Bauernwirth verlangt wurden<sup>62</sup>. Außer dieser Abgabe an den Hof war jeder Halbhäcker verpflichtet, an den Prediger  $\frac{1}{8}$  Lof Roggen und eben so viel an Gerste und Hafer, also im Ganzen  $\frac{1}{2}$  Lof Korn abzugeben<sup>63</sup>. Alle diese Abgaben zusammen machen nach damaligen Preisen incl. baares Geld zwei, höchstens drei Dukaten aus<sup>64</sup> oder ca.  $6\frac{1}{2}$  Thlr. Alb. = 8 Rbl. 52 Kop. S. Der Ertrag eines Halbhäcker-Gefindes ist auf 300 Thlr. jährlich geschätzt worden<sup>65</sup>. Die Kornpreise im Jahre 1803—1804 betruhen für 1 Lof Weizen 6 Fl., Roggen 4 Fl., Gerste 3 Fl. und Hafer 2 Fl.<sup>66</sup>. Rechnet man 4 Fl. auf 1 Thlr. Alb.<sup>67</sup> = 135,<sub>11</sub> Kop. S.<sup>68</sup>, so kostete 1 Lof Weizen 203,<sub>10</sub> Kop., Roggen 135,<sub>11</sub> Kop., Gerste 101,<sub>51</sub> Kop. und Hafer 67,<sub>70</sub> Kop. S.

Die Gesinnung des kurländischen Adels seinen leibeigenen Bauern gegenüber zeigte sich deutlich, als im Jahre 1800 die Errichtung von Kornmagazinen auf allen Gütern angeordnet und anbefohlen wurde, daß jede männliche Seele jährlich ein Tschetwerik Roggen, ein Garnek Gerste und ein Garnek Grütze zu liefern habe, damit bei eintretender Noth die Bauern aus diesen Magazinen unterstützt würden. Es nahmen nämlich fast alle Höfe freiwillig die Verpflichtung auf sich, diese Magazinabgaben aus ihren Borräthen zu leisten, aber — wie es scheint, einer stillschweigenden Uebereinkunft gemäß — nur zu Gunsten der arbeitsamen Wirthes und Knechte, während die unwirtschaftlichen ihre Magazinabgaben selbst aufzubringen hatten. Die Declaration dieser freiwilligen Selbstbesteuerung der Höfe zu Gunsten ihrer Bauern fand in der Weise statt, daß alle Hausväter zusammengerufen wurden, ihnen der Befehl verlesen und alsdann die Zusicherung der Entlastung von dieser Abgabe mit der erwähnten Clausel eröffnet ward<sup>69</sup>. Aus dieser Maßregel leuchtet nicht allein der humane Sinn, sondern auch die pädagogische Absicht der Grundherren, ihre Bauern durch diese Form einer Prämie auf Arbeitsamkeit zu größerer Wirthschaftlichkeit anzuspornen, hervor.

Als Resumé dieses kurzen Rückblicks auf die Stellung der Leibeigenen zum Grund- oder Erbherrn und zum Grund und Boden in Kurland ergibt sich, daß, wie v. Ziegenhorn, ein wirklich unbefangener, kritischer Jurist<sup>70</sup>, sich ausdrückt, „die curländischen Bauern nicht solche Mancipien, wie der Römer ihre Leibeigenen waren“<sup>71</sup>. Daher sind die Schlagworte „Sclaverei“ oder „Tyrannei“ nicht am Platz, wenn man von dem Verhältniß der Leibeigenen zu ihren Grundherren, wie es im vorigen oder in diesem Jahrhundert in Kurland bestand, spricht<sup>72</sup>.

Um diese Zeit übten die Eingangs kurz skizzirten philosophischen und volkswirtschaftlichen Anschauungen einen so großen Einfluß aus, daß wohl

in erster Linie ihnen die Aufhebung der Leibeigenschaft in einer Reihe von Staaten zuzuschreiben ist<sup>73</sup>. Wie bekannt, stand Kaiser Alexander I. diesen Vorgängen nicht kalt gegenüber, sondern plante sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft für seinen eigenen Staat. Nachdem 1802 und 1804 in Est- und Livland mit der Agrarreform begonnen war, ließ der Kaiser die Ritterschaften aller drei Provinzen davon verständigen, daß ihnen die Initiative bei der Bauernemancipation vorbehalten bleiben sollte, und befahl, da man in Kurland mit der Inangriffnahme der Vorarbeiten zögerte, dem Marquis Paulucci, dem Generalgouverneur von Liv- und Kurland, „ein Comité aus dem kurländischen Adel niederzusetzen, dessen Glieder nach Vorstellung des Marquis vom Kaiser ernannt würden“. Dieser Commission fiel die Aufgabe zu, auch in Kurland, wie es in den Schwesterprovinzen bereits geschehen, „über die Pflichten der kurländischen Bauern einen das Wohl derselben, sowie das der Gutsherren begründenden Plan zu entwerfen“. Das von der Commission entworfene Project erhielt jedoch nicht die kaiserliche Bestätigung. In einem Schreiben vom December 1816 an den Marquis Paulucci äußert sich der Kaiser dahin, daß, obgleich er den nach dem Vorbilde der livländischen Bauerverordnung von 1804 entworfenen Plan „größtentheils dem Zwecke entsprechend gefunden habe“, er dennoch der Ansicht sei, daß eine auf Grundlage der den Bauern zugetheilten Ländereien basirte Normirung der Leistungen ohne Messung und Graduirung der betreffenden Grundstücke nicht ausführbar sei. Der Kaiser befahl nun dem Marquis, dem Adel Kurlands bei Gelegenheit des nächsten Landtages aufzutragen, „sich über die Wahl zwischen dem von der Commission ausgearbeiteten, aber nach der angeedeuteten Seite hin zu ergänzenden Project und der estländischen Bauerverfassung zu entscheiden“<sup>74</sup>. Auf dem Landtage von 1817 wählte der Adel mit 236 gegen 9 Stimmen die letztere, nach deren Grundsätzen die kurländische Bauerverordnung entworfen wurde, die am 25. August 1817 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Am 30. August 1818 ward die Proclamation der Bauernemancipation in Gegenwart des Kaisers, der seine Reise ins Ausland um einen Tag verschob, in Mitau feierlich begangen und am Georgitage des Jahres 1819 trat das Gesetz, dem Punkt IV. der allgemeinen Bestimmungen gemäß, in Kraft.

Mit dem Jahre 1819 beginnt für Kurland eine neue Epoche. Die seit diesem Jahre einen Zeitraum von 74 Jahren umfassende Entwicklung der Agrarverhältnisse hat vier durch charakteristische Merkmale gekennzeichnete Stadien durchlaufen, denen vier Hauptzeitabschnitte oder Perioden entsprechen<sup>75</sup>:

I. Die Periode des transitorischen Freiheitszustandes der Bauern von 1819 bis 1833, von ca. 1820 ab auch die „Concurszeit“ genannt.

II. Die Periode der allmählichen Erstarkung des erschütterten öffentlichen Credits von 1833 bis ca. 1845.

III. Die Periode der Umwandlung des Frohnverhältnisses in das des Geldpacht-systems und des Pflaggreifens einer rationalen Landwirthschaft, von ca. 1845 bis 1864.

IV. Die Periode des Bauerlandverkaufs von 1864 an bis auf die Gegenwart.

Bevor die Agrarzustände dieser ganzen Zeit näher beleuchtet werden, sei darauf hingewiesen, daß bis 1863 nur wenige, die Bauernverhältnisse betreffende Gesetze erlassen worden sind. Von 1817 bis 1845 ist thatsächlich kein einziges, auf die Agrarangelegenheiten der Bauern direct bezügliches, neue Bestimmungen enthaltendes Gesetz emanirt worden<sup>76</sup> und erst das Jahr 1848 brachte die wichtige Bestimmung, daß die Bauern auch in die Städte übersiedeln durften. Man kann daher mit Recht behaupten, daß die Entwicklung der Baueragrарverhältnisse Kurlands bis 1848 eine selbstthätige, freie war, und daß, was in dieser Zeit geschaffen wurde, von Niemandem auf Einflüsse der Gesetzgebung zurückgeführt werden kann, sondern auf Rechnung der Initiative des kurländischen Adels gesetzt werden muß. Damit soll jedoch nicht der Meinung, als ob die später erlassenen, durchgreifenden Gesetze gegen die Intentionen oder ohne die Initiative der Ritterschaft Kurlands erlassen wären, Ausdruck gegeben sein. Das wäre falsch, wie der Verlauf der späteren Entwicklung zeigen wird.

I. Die Periode des transitorischen Freiheitszustandes der Bauern von 1819 bis 1833, von ca. 1820 ab auch die „Concurszeit“ genannt.

Die kurländische Bauerverordnung vom 25. August 1817 unterscheidet zwei Stadien des Freiheitszustandes, das des transitorischen oder Uebergangs- und das des definitiven Zustandes der Freiheit, und zerfällt demgemäß in das transitorische Gesetz und die Bauerverordnung für den definitiven Zustand. „Während 14 Jahre sollen alle bisher leibeigen gewesenen Bauern in Kurland nach und nach zum Genuß dieser Rechte“, d. h. der Rechte eines freien Standes, „gelangen“, bestimmt § 1 des transitorischen Gesetzes, und § 5 setzt fest, daß „der kurländische Bauer schon während des transitorischen Zustandes, weder allein, noch mit seiner Familie, noch auch ein Glied derselben verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden“ könne. „Bei dem Verkauf eines Grundstückes bleibt der Bauer bei demselben, bis ihn die Reihe der völligen Freilassung trifft.“ Mit dieser dem Bauern verliehenen persönlichen Freiheit war erst der kleinste Theil des ganzen Emancipationswerkes gethan, der schwierigere Theil bestand in der Regelung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Klassen der bäuerlichen

Bevölkerung zum Grund und Boden, die durch das transitorische Gesetz in der Weise vorgenommen wurde, daß die in drei Klassen, Wirthc, Dienstboten der Wirthc und Hofesleute, eingetheilten Bauern erst nach Ablauf bestimmter Fristen ihren Wohnort, resp. ihren Dienstherrn wechseln, aber auch diese letzteren erst nach Ablauf bestimmter Fristen ihren Wirthen, Dienstboten oder Hofesleuten auffagen konnten. Die ersten vier Jahre nach Emanirung des Gesetzes waren die sog. Vorbereitungsjahre. Im ersten Jahre dieser Vorbereitungszeit, also 1819, sollten die Bauergemeinden, die Bauergerichte und Polizeibehörden gebildet und die Inventarien der Bauergesinde taxirt werden, im zweiten waren die Gehorchstabellen anzufertigen, im dritten fand die Beichtigung und Beglaubigung dieser Tabellen statt und im vierten Jahre wurde die gesammte Bauerschaft Kurlands in die bereits erwähnten drei Klassen eingetheilt, welche sectionsweise vom fünften Jahre ab im Laufe der nächsten acht Jahre in den transitorischen Freiheitszustand übergingen, der alsdann noch zwei Jahre dauerte, bis nach Ablauf von 14 Jahren der definitive Freiheitszustand mit dem Jahre 1833 begann<sup>77</sup>.

Einer der wichtigsten Punkte des transitorischen Gesetzes betraf die Normirung des von den einzelnen Bauergesinde zu leistenden Gehorchs. Da keine Wackenbücher, d. h. keine Gesetzesbestimmungen über die Höhe der Leistungen existirten und auch ein Bodenkataster fehlte, so wurde durch § 155 bestimmt, daß die Wirthc, Hofesleute und Dienstboten bis zum Beginn des definitiven Freiheitszustandes „zur Fortsetzung des Gehorchs und der Leistungen jeder Art an den Gutsherrn verpflichtet“ seien, „welche ihnen bis zum Anfange des Jahres 1817 obgelegen haben“, und durch § 156, daß die im vierten Jahre nach der Emanirung des Gesetzes gerichtlich beglaubigten und bestätigten Gehorchstabellen jedes Gutes resp. Bauergesinde „genau die bis zum Anfange des 1817. Jahres den Wirthen, Hofesleuten und Dienstboten obgelegenen Pflichten“ zu enthalten hätten. Damit war das Urtheil über die von den Grundherren vor der Emancipation den Bauern auferlegten Frohnen und Abgaben gesprochen und die Höhe derselben gesetzlich als keine drückende anerkannt, sonst hätte man die Frohnen und Abgaben von 1817 nicht als maßgebend angesehen. Das vorhandene Inventar, zu welchem Pferde, dreijährige Füllen, Ochsen, Kühe, Wollen, Stärken, Kälber, Schafe, Wagen, Schlitten und Pflüge nach § 125 gerechnet wurden, durfte laut § 126 vom Grundherrn ohne directe Einwilligung des Wirthes nicht vermindert werden, blieb aber gemäß § 127 und § 131 Eigenthum des Grundherrn, während der Ueberschuß über das zu Anfang des Jahres 1817 nach den Bestimmungen des Grundherrn erforderlich gewesene Inventar ins Eigenthum des Wirthes überging, das Fehlende jedoch nach § 130 vom Gutsherrn beschafft werden mußte. Auch diese Bestimmungen in Betreff des

Inventars weisen eben so deutlich wie die über Frohne und Abgaben darauf hin, daß die Gesetzgebung die vor der Emancipation aus eigenster Initiative und Machtvollkommenheit der Grundherren geschaffene ökonomische Lage der leibeigenen Bauern doch wenigstens für so günstig hielt, daß sie nicht *tabula rasa* mit dem Bestehenden, aus historischer Entwicklung hervorgegangenen machte, sondern am Zusammenhang mit der Vergangenheit festhielt und denselben grundherrlichen Einrichtungen, die bisher nur thatsächlich, nicht rechtlich, in Wirksamkeit gewesen waren, die gesetzliche Sanction ertheilte. Es ist das ein Beweis dafür, daß die Frohne und Abgaben der Leibeigenschaftsperiode in Kurland, wie schon hervorgehoben, keine drückenden waren, denn „nicht Güte, nicht Menschenliebe, sondern eigener Vortheil bürgt jedem Bauern hinlänglich dafür, daß ihm sein Herr nicht zu viele Arbeit auflege“<sup>78</sup>. Drückend war, daß eine durchs Gesetz garantirte Stetigkeit den Frohnen und Abgaben fehlte.

Mit dem Jahre 1833 begann die Periode des definitiven Freiheitszustandes der Bauern, und daher trat dann der zweite Theil des Gesetzes von 1817, die Bauerverordnung für den definitiven Zustand, allein in Kraft. Nun durften sich alle drei Klassen der bäuerlichen Bevölkerung innerhalb der Grenzen des ganzen Gouvernements auf dem platten Lande frei bewegen, Contracte schließen zc., die Niederlassung in den Städten war jedoch ebenso, wie die in den anderen Gouvernements des Reiches verboten. Erst wenn die Zahl der männlichen Seelen auf dem Lande auf 200,000 angewachsen wäre, sollte den Bauern nach § 555 das Recht der Niederlassung in den Städten Kurlands eingeräumt werden. Wenn es auch den Bauern laut § 4 und § 93 der Bauerverordnung für den definitiven Zustand, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, gestattet war, so war die Ausübung dieses Rechtes in Rücksicht des Landeigenthums laut § 4 doch nur in der Art möglich, „wie es die Landesgesetze den Nichteinziglingen (*non indigenae*) gestatten“, d. h. der Bauer konnte besten Falles auf 50 Jahre Pfandbesitzer werden.

Als oberster Grundsatz gilt durch die Bauerverordnung des Jahres 1817 von 1833 ab die freie Vereinbarung, „so daß die aus der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit der Krone und den Privatgutsbesitzern künftig in keinen anderen Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind“<sup>79</sup>. Dieses Princip entsprach den damaligen Zeitideen. Die Frage, ob die Wahl derselben eine den kurländischen Agrarverhältnissen angemessene, glückliche gewesen ist, kann nicht a priori, sondern nur nach den Wirkungen, wie sie in den heutigen Agrarzuständen Kurlands zu Tage treten, entschieden werden.

Das sind in allgemeinen Zügen die wesentlichsten Bestimmungen der

furländischen Bauerordnung vom 25. August 1817. Der Bauer hatte die persönliche Freiheit erlangt, dafür aber das Recht auf Unterstützung des Grundherrn in Zeiten der Noth verloren und außerdem das persönliche Interesse desselben, formell wenigstens, eingebüßt. Wirtschaftlich war seine Lage dem Gesetze nach kaum verändert, da die Frohnen und Abgaben dieselben wie vor 1817 geblieben waren und für diese Periode bis 1833 ebenso wie vor 1817 geleistet werden mußten, thatsächlich aber hing sein Wohlergehen jetzt noch mehr vom Grundherrn ab, weil diesem von 1833 ab das Recht, Contracte auf eine beliebig kurze Zeit zu schließen, die Frohnpacht zu steigern oder zu kündigen, zustand. Dagegen konnte der Bauer freilich eine niedrigere Pacht in Vorschlag bringen und, wenn er damit nicht durchdrang, gleichfalls kündigen und wegziehen. Gleiches Recht hatten beide Theile, aber die Befähigung, dieses Recht geltend zu machen, war nicht die gleiche, der Bauer war der schwächere, der Gutsherr der stärkere Theil. Während der Bauer, um nicht brodlos zu werden, sich zu einem für ihn ungünstigeren Pachtcontract verstehen mußte, konnte der Gutsherr, ohne brodlos zu werden, einen zeitweiligen Verlust verschmerzen. Dazu kam, daß der Bauer seinen Erwerb nur auf dem platten Lande, nicht in den Städten, und auch nur innerhalb der Grenzen Kurlands suchen durfte und daher das Angebot der eine landwirthschaftliche Existenz suchenden Kräfte resp. die Nachfrage nach Pachtland von der Bevölkerungszahl des platten Landes einerseits und von der Menge des Pachtlandes andererseits abhängig war. Bei naturgemäß wachsender Bevölkerung und sich gleichbleibender Menge des Pachtlandes, noch mehr aber bei wachsender Bevölkerung und verminderter Menge des Pachtlandes konnte der Verpächter seine Anforderungen nach seinem Ermessen beliebig steigern und trotzdem dessen gewiß sein, daß irgend ein Pächter auf dieselben, mochten sie noch so hoch sein, eingehen würde, denn die Zahl der eine Pachtstelle Suchenden mußte mit zunehmender Bevölkerung wachsen, und doch durfte der Bauer das platte Land nicht verlassen. Außerdem hinderte dasselbe Gesetz, das dem Bauern die Freiheit gab, den Gutsherrn oder den Verpächter nicht, seinen Bauerwirthen oder Pächtern zu kündigen, ihre Ländereien zum Hofe zu schlagen und sie selbst zu bewirtschaften, d. h. nach dem terminus technicus Bauergefinde einzuziehen, wie es später mehrfach, wenn auch nicht allgemein, vorgekommen ist. Wo sollte der Bauer hin? Ehe er bei den damaligen schwerfälligen und ungenügenden Verkehrseinrichtungen, aufs Ungewisse hin seinen Contract kündigend, auf seiner Suche nach einer neuen Pachtstelle viel Zeit verschwendete, sein Erspartes verausgabte und doch dabei seine und seiner Familie Existenz aufs Spiel setzte, mußte er sich dazu verstehen, auch unter für ihn noch so ungünstigen Bedingungen einen neuen Pachtcontract abzuschließen, selbst wenn dieser nur

auf ein Jahr terminirt war, also eine weitere Steigerung der Anforderungen seitens des Verpächters schon nach einem Jahre eintreten konnte. Die früher vermifste Stetigkeit in den bäuerlichen Agrarzuständen herzustellen, war durch das neue Gesetz, mit dem Princip der freien Vereinbarung obenan, den contrahirenden Theilen überlassen, und doch konnte diese Stetigkeit bei einer naturgemäß wachsenden Bevölkerung und ihrer Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium nur in der Stetigkeit der Preissteigerung in den Pachtbedingungen bestehen. Der Boden an sich ist kein Capital. Das Capital ist vielmehr das Product menschlicher Arbeit, welche durch Unterstützung von Seiten der Natur in eine andere Form gebracht und in Gebrauchswerthen nutzbar gemacht wird; der Grund und Boden ist hingegen die Basis menschlicher Thätigkeit. Das Capital giebt eine Zinsrente nur durch Arbeit, der Boden jedoch giebt eine Boden- oder Grundrente auch ohne Arbeit, ohne das Hinzuthun oder das Verdienst des Einzelnen, einfach der relativen Seltenheit der besseren Bodenarten wegen und weil die Productivität des in der Landwirthschaft verwendeten Capitals und der Arbeit eine abnehmende ist. Gerade aus diesem letzteren Grunde ist der Verpächter genöthigt, den Pachtsatz in bestimmten Zeitabschnitten zu steigern. Wie das neu im Boden angelegte Capital, resp. die neu auf denselben verwendete Arbeit den Ertrag nicht in dem Verhältniß steigert, wie die neue Capital- resp. Arbeitsanlage zunimmt, so erhöht sich der Preis der Ländereien bei sinkendem Zinsfuß, und es müßte daher die Steigerung des Pachtsatzes dem Herabgehen des Zinsfußes parallel gehen. Eine Steigerung des Pachtsatzes an sich erscheint demnach, analog der herabgehenden Tendenz der Zinsbewegung, als berechtigt, aber auch nur in ähnlicher Weise und daher nicht in zu kurzen Zeiträumen. Da das Princip der freien Vereinbarung Bestimmungen über die Dauer der Pachtzeit und über die Umwandlung von Bauergrundstücken in Hofesland nicht zuließ, so existirte auch kein einziger, diese beiden Momente regulirender Gesetzespunkt, der den wirthschaftlich stärkeren Contrahenten, den schwächeren rücksichtslos auszunutzen und die Menge des Pachtlandes zu verringern, gehindert hätte. Wäre das in consequenter Weise geschehen, so hätte der Stand der Bauernwirthschaft dem der Knechte oder einem ländlichen Proletariat Platz machen müssen, und der Bauernstand wäre ruiniert gewesen.

Eine solche Perspektive wurde durch die Bauerordnung von 1817 für den definitiven Freiheitszustand eröffnet, und es gehörte eigentlich der bodenlose Optimismus der Turgot und Rousseau dazu, Besseres zu erwarten. Daß es zu diesen Consequenzen nicht gekommen ist, hat Kurland einzig und allein einem, in jenem Gesetze freilich nicht codificirten Umstande zu verdanken, nämlich den von Alters her überkommenen Grundanschauungen des Adels oder des Großgrundbesitzers, daß zu seinem eigenen Gedeihen ein

wirtschaftlich gut situirter Bauernstand erforderlich ist und „daß die öffentliche Meinung und Sitte, die Gewalt der Interessen, die Macht der Thatsachen einen heilsameren Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung der Dinge ausüben, als Gesetze, die doch nur selten im Stande sind, allen möglichen zukünftigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen“. Alfons Baron Heyking hat mit diesen Worten<sup>80</sup> einer in Kurland geltenden Grundanschauung einen durchaus zutreffenden, klassischen Ausdruck verliehen, nachdem eine Seite derselben schon früher von einem anderen Kurländer in drastischer Form betont worden war. „Kurland,“ sagt C. von der Rede<sup>81</sup>, „ist das Land der thatsächlichen Entwicklung,“ und in der That, die Anerkennung des, wenn auch nicht geschriebenen Rechtes des Thatsächlichen zieht sich wie ein rother Faden auch durch die fernere Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse hindurch, ebenso wie sie vor der Emancipation schon zu herzoglichen Zeiten die wirtschaftliche Lage der leibeigenen Bauern günstig gestaltet hatte.

Die planmäßige Ein- und Durchführung des transitorischen Gesetzes war einer besonderen Commission, der sog. Einführungs-Commission übertragen worden, die nach Ablauf der transitorischen Zeit dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 13. Oct. 1832 gemäß durch die permanente Commission in Sachen der Bauerverordnung, wie sie in dieser schon vorgesehen war, ersetzt wurde. Auch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 29. November 1832 brachte keine neuen Bestimmungen, sondern bestätigte nur die Bestimmungen der Bauerverordnung über Standesveränderungen und Ueberfiedelungen der Bauern in andere Gouvernements. Indirect berührte die Lage des Bauern, aber auch mehr nur theoretisch, das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 19. März 1830, insofern es festsetzte, daß Rittergüter Personen, die zum Besitze von Land nicht berechtigt waren, nur auf zehn Jahre verpfändet werden durften, und daß daher auch der Bauer nur unter dieser Bedingung Eigenthum am Lande erwerben konnte, weil er nach § 4 der Bauerverordnung „nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteinziglingen (non indigenae) gestatten“, Land zum erblichen Besitze erwerben durfte. Andere, den Gehorch, die Abgaben, Pacht zc. betreffende Gesetze sind in dieser Periode von 1819 bis 1833 nicht emanirt worden.

Diese Periode ist, von ca. 1820 ab, auch die „Concurszeit“ genannt worden, weil eine Menge<sup>82</sup> von Concursen den Gutsbesitzern die Existenz gänzlich zu untergraben drohte<sup>83</sup>. Während der Napoleonischen Kriege durch den Consum großer Heere und, nach eingetretendem Frieden, durch schwere Mißwachsjahre in Deutschland waren die Getreidepreise sehr stark gestiegen, womit ein Steigen der Güterpreise zu Ende des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts in engstem

Zusammenhang stand. An eine rückgängige Preisbewegung glaubte Niemand, und so kam es, daß man die von privaten Capitalisten aufgenommenen Gelder durchweg zu 6 pCt. verzinst. Als aber die Getreidepreise fielen und dieser hohe Zinssatz nicht mehr zu erschwingen war, da folgten die Concurse, da die Privatcapitalisten den Zinsfuß nicht erniedrigten und zugleich auf der Bezahlung der fälligen Zinsen bestanden, eventuell das Capital kündigten. Noch existirte der kurländische Creditverein nicht; der Geld- resp. Capitalumsatz war von der Höhe der localen, jährlich wechselnden Getreidepreise abhängig und hatte keine Basis in festen Grundsätzen des öffentlichen Credits, einheimische Werthpapiere, die man ohne Weiteres, unabhängig von den Getreidepreisen, hätte flüssig machen können, gab es in Kurland in den zwanziger Jahren nicht, die zu einem Zinsfuß von 5 pCt. emittirten livländischen Pfandbriefe hatten in einem Lande, wo der übliche Zinsfuß 6 pCt. betrug, selbstverständlich wenig Verbreitung gefunden, Staatspapiere kannte man nicht, ja, man wußte selbst in Mitau nicht, welchen Werth die Lombardbilleten, die von einer Militärperson zu Anfang der dreißiger Jahre zur Abwicklung eines größeren Concursgeschäfts als Zahlungsmittel angeboten wurden, hatten<sup>84</sup>, wodurch die Erledigung dieser Angelegenheit um mehrere Monate sich verzögerte, kurz, wer nicht baares Geld, den Erlös aus seiner Ernte, zur Disposition hatte, war zahlungsunfähig. Daher zog die Kündigung seitens eines einzigen Gläubigers diverse andere Kündigungen nach sich, so daß eine einzige Kündigung oft mehrere Concurse zur Folge hatte, weil eben „Niemand da war, der, ohne seinerseits eine hypothekarische Forderung einzuziehen, aushelfen konnte“<sup>84</sup>. Die Getreide- und Güterpreise waren enorm gesunken<sup>85</sup>, der Bauer verarmte, die Bauervorrathsmagazine, schlecht gefüllt, konnten den gesteigerten Anforderungen an Vorschüsse nicht genügen, und so mußten die Höfe, trotzdem sie dazu nicht verpflichtet waren, den Bauern Vorschüsse machen, deren Wiedererstattung sehr zweifelhaft war und deren Höhe den Rest der eigenen Vorräthe, deren Gros zur Beschaffung des für die Deckung der Zinsen erforderlichen baaren Geldes verwandt worden war, bald aufbrauchte. Auch die Arrendatoren der Kronsgüter gaben „Bauervorschüsse“ und mußten in der Regel bei ihrem Wegzuge nach Ablauf ihrer Arrenden auf eine Wiedererstattung verzichten. Es fanden sich daher keine Arrendatoren mehr, und die Kronsgüter wurden vom Finanzminister „auf den Zehnten“ in Verwaltung gegeben. Diese ganze, trostlose, im letzten Grunde durch die rückgängige Bewegung der Getreide- und Güterpreise hervorgerufene Lage der Landwirthschaft, gekennzeichnet durch die vielen Concurse, wäre wohl nicht eingetreten, wenn die Capitalisten sich mit einem niedrigeren Zinsfuße begnügt und ihre Capitalien nicht gekündigt, sondern erst die Wirkung einer Herabsetzung des Zinsfußes abgewartet hätten. Die Nothlage zeigte deutlich, daß

der Grundbesitz die Anlage kündbaren Capitals, dessen Kündigung zudem noch leicht von den persönlichen Beziehungen des Gläubigers zum Schuldner abhängig sein kann, schwer verträgt, und daß es daher nothwendig war, für Kurland ein Institut zu schaffen, welches dem Großgrundbesitzer die Möglichkeit bot, die thatsächlich vorhandenen, nur nicht disponiblen Werthe seines Grund und Bodens, ohne zum Verkauf zu schreiten, in disponible Werthe umsetzen zu können. Da es vorkam, daß bei Concurfen der öffentliche Ausbot aus Mangel an Umlaufsmitteln resultatlos verlief und die Gläubiger in Folge dessen trotz ihrer Kündigung sich gedulden mußten, so ist es leicht erklärlich, daß nicht allein die Schuldner, sondern auch die Gläubiger ein Institut herbeiwünschten, das die Unsicherheit beseitigte und Pfandbriefe auszugeben befugt war, die an die Stelle des baaren Geldes treten konnten und bei einer niedrigen Taxation der Güter außerdem noch Platz für den Privateredit übrig ließen.

„Schon in den Jahren 1811 und 1820 wurden Reglements zur Verbesserung des Credits und Creirung von Pfandbriefen abgefaßt und bis zum Jahre 1823 in Betreff der Allerhöchsten Bestätigung unterhandelt, die jedoch im Jahre 1824 ausdrücklich abgelehnt wurde“<sup>80</sup>. Das 1827 vorgestellte Reglement erhielt auch nicht die Bestätigung, 1828 war man durch den Türkenkrieg zu sehr in Anspruch genommen, um sich mit dem Statut eines kurländischen Creditvereins befassen zu können, 1829 fanden erneuerte Verhandlungen statt, und erst im Jahre 1830 gelang es, die Bestätigung zu erhalten. Da jedoch Fonds zur Deckung eventueller Kündigungen und selbst die Mittel zur ersten Einrichtung fehlten, so begann der kurländische Creditverein seine Thätigkeit erst im Jahre 1832. Diese kurze Vorgeschichte der Bestätigung des Creditvereins zeigt deutlich, daß die Constituirung dieses Instituts durchaus nothwendig war, weil man keinen anderen Ausweg mehr kannte und daher mit der Bitte um Bestätigung um so dringender wurde, je schwerer die finanzielle Krisis auf dem Lande lastete.

## II. Die Periode der allmählichen Erstarfung des erschütterten öffentlichen Credits von 1833 bis ca. 1845.

Für diese Periode sind keine Agrargesetze zu verzeichnen. Der kurländische Creditverein wurde in der Weise organisirt, daß eine Anzahl von Gütern zusammentrat und solidarisch für alle von den Vereinsgliedern gemachten Schulden haftete, die als erste und privilegirte Hypothek in Obligationen oder Pfandbriefen bestanden und deren Höhe sich nach einer vom Verein vorgenommenen Taxation jedes demselben beigetretenen Gutes richtete. War das eine oder das andere Gut nicht in der Lage, seine Zinsen zu

bezahlen, so wurden diese aus der Vereinskasse gedeckt, der Verein aber ließ solche Güter entweder durch seine Beamten zeitweilig bewirthschaften, oder konnte sie schlimmsten Falles verkaufen. Waren die Pfandbriefe zuerst auch nur als kündbare ausgegeben worden, so brauchte der jeweilige Inhaber derselben, wenn er sie in baares Geld umsetzen wollte, doch nicht zu dem Mittel der Kündigung zu greifen, da die Pfandbriefe sehr bald im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ebenso wie an den Börsen ein gesuchtes Umlaufsmittel wurden, das für die entsprechenden größeren Posten sogar vor dem baaren Gelde den Vorzug hatte. Der Anfangs auf 5 pCt. normirte Zinsfuß wurde wenige Jahre nach Begründung des Creditvereins auf 4 pCt. herabgesetzt und die dadurch seitens der Börsen und anderer Inhaber hervorgerufene Massenkündigung von nahezu einer Million Rbl. S. durch eine geschickte geschäftliche Manipulation befriedigt, indem man an Stelle der gekündigten Pfandbriefe neue, für eine Reihe von Jahren unkündbare ausgab, diese durch Vermittelung des Berliner Banquierhauses Mendelssohn auf den Markt brachte<sup>27</sup> und die gekündigten Pfandbriefe auskaufte.

Durch diese beiden Maßnahmen hatten zwei Lebensfragen der landwirthschaftlichen Production in Kurland eine sehr glückliche Lösung — wenn auch nicht für immer — gefunden: Zinsfuß und Capitalkündigung waren regulirt. Weil die Ertragsfähigkeit des Bodens in geringerem Verhältnis zunimmt, als das darauf verwendete Capital, so kann der Boden auch nicht eben so hohe Zinsen abwerfen, wie das industriell angelegte Capital, mit dessen Vermehrung der Ertrag proportional steigt, und daher war die Herabsetzung des Zinsfußes nicht allein praktisch, sondern auch theoretisch durchaus gerechtfertigt. Die kündbare Capitalanlage verträgt der Boden nicht, weil er keine Maschine ist, die heute wie morgen, Jahr aus Jahr ein, bis sie als leistungsunfähig brakirt werden muß, genau dieselbe Arbeit leistet, und weil er die auf ihn verwendeten Capital- und Arbeitsmengen nur sehr allmählich wirksam werden läßt.

Durch die Constituirung des Creditvereins, und speciell durch diese Maßnahmen, erstarkte der landwirthschaftliche und öffentliche Credit, das auf den Gütern lastende private Capital konnte durch Pfandbriefe abgelöst und dadurch der Gefahr der Concurse ein Ende gemacht werden, dem weiteren Sinken der damals für Kurland maßgebenden localen Getreidepreise wurde aber durch den Umstand, daß man sein Getreide nicht mehr zur Deckung hoher Zinsen oder Befriedigung von Capitalkündigungen à tout prix loszuschlagen gezwungen war und daß in Folge dessen das Angebot von Korn sich verminderte, Einhalt gethan. So lenkte denn das wirthschaftliche Leben in ruhigere Bahnen ein, die landwirthschaftlichen Verhältnisse gewannen an

Festigkeit, der transitorische Zustand war in den definitiven übergegangen, und das Princip der freien Vereinbarung kam nun zu voller Geltung. Die im transitorischen Freiheitszustande maßgebenden, gesetzlich anerkannten Gehorchs- und Inventartabellen hatten keine Bedeutung mehr, der frei zu vereinbarende Pachtcontract bestimmte jetzt die Lage, Größe und die Grenzen des Pachtobjects, die Benützungsort, die Frist und Zeit der Verpachtung, Zustand und Inventar, Art und Maß der Leistungen des Pächters nebst Angabe der Zeit, wann sie zu prästiren waren, etwaige besondere Verpflichtungen des Verpächters, ob eine Caution und eine wie hohe zu stellen sei, endlich wer den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe<sup>88</sup>. Der Pachtcontract mußte entweder schriftlich abgefaßt und in solchem Falle dem Gemeindegerecht vorstellig gemacht oder mündlich vor versammeltem Gemeindegerecht abgeschlossen werden, in welchem letzterem Falle dieses ein Protokoll aufzunehmen hatte. In beiden Fällen wurden die Contracte erst dann für beide Contrahenten verbindlich, wenn sie vom Gemeindegerecht in das sog. Contractenbuch eingetragen waren und damit die Anerkennung, daß nichts Ungegesetzliches vereinbart worden sei, erhalten hatten<sup>89</sup>. Alle auf andere Weise abgeschlossenen Pachtcontracte durften vor dem Gemeindegerecht nicht einmal verhandelt werden<sup>90</sup>. Die Contracte galten von Georgi bis Georgi, je nach der Vereinbarung auf ein oder mehrere Jahre. Bei einjähriger Abmachung mußte sechs, bei mehrjähriger neun Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt werden, widrigenfalls der Contract als unter den bisherigen Bedingungen auf ein Jahr verlängert angesehen wurde<sup>91</sup>. Ein einigermaßen zuverlässiges Material bezüglich der Preisbewegung der Pachtsätze dürfte wohl in jenen Contractenbüchern der Gemeindegereichte enthalten sein, deren Mängel und Lücken in den einzelnen Fällen wahrscheinlich durch die große Menge der abgeschlossenen Contracte eine Correctur erfahren würden. Auch daß es häufig genug vorgekommen sein mag, daß Pachtcontracte weder schriftlich abgeschlossen, noch protokolliert waren, würde den Werth des Materials nicht allzu sehr beeinträchtigen, vorausgesetzt, daß es continuirliche Daten für eine Reihe von Jahren enthielte. Nach Angaben, die wohl nicht die Contractenbücher zur Grundlage haben, trotzdem jedoch wohlverbürgt zu sein scheinen<sup>92</sup>, blieb in dieser Periode im Großen und Ganzen der altgewohnte Satz der Leistungen unverändert, ohne eine wesentliche Steigerung zu erfahren, was einerseits der durch die Begründung des Creditvereins verbesserten wirthschaftlichen Lage der Großgrundbesitzer, andererseits den oben erwähnten Grundanschauungen des kurländischen Adels zugeschrieben werden muß. Im Jahre 1835 wurden auf einen Halbhäcker vier arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts von 15 bis 45 Jahren und selbstverständlich eine

entsprechende Anzahl Weiber gerechnet. Er stellte  $\frac{1}{2}$  Arbeiter wöchentlich, d. h. eine Woche um die andere einen Arbeiter mit Anspann und einen zu Fuß, und bearbeitete eine Aesche von 4 Lofstellen in jeder Lotte<sup>92</sup>. Da ein Ganzhäkner an Abgaben 9 Lof Roggen-Getreide, 3 Mbl. Silbergeld,  $1\frac{1}{2}$  Pfd. Honig, Hühner, 1 Schaf, 1 Gans, Flachs, Hanf und Hopfen zu liefern hatte<sup>93</sup>, so werden die Abgaben des Halbhäckners wahrscheinlich die Hälfte betragen haben. Die Frohnen waren also dieselben geblieben, die Abgaben aber hatten seit der Leibeigenschaftszeit doch eine Steigerung, wenn auch keine sehr bedeutende erfahren.

War der Bauer auch in den zwanziger Jahren, wiewohl dieselben Gehorsmsverhältnisse wie vor 1817 fortbestanden, während der schweren Concurrszeit ebenso wie der Großgrundbesitzer wirthschaftlich zurückgegangen, so trat doch in den dreißiger Jahren für ihn eine Wendung zum Besseren ein, die ihn die Erhöhung der Abgaben leicht ertragen ließ, trotzdem viele Pachtcontracte auf die Dauer von nur einem Jahre abgeschlossen wurden. Daß einjährige Pachtcontracte wirthschaftlich nachtheilig sind, ist bekannt, sie sind es aber nur dann, wenn beide Contrahenten gleich zwei Krieg führenden Mächten sich feindlich gegenüberstehen. Wo das patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsherrn und Pächtern, auf gegenseitiges Vertrauen, nicht auf Gesetzesbestimmungen gegründet, noch existirte, haben die einjährigen, kurz terminirten Pachtcontracte thatsächlich keine schädliche Wirkung gehabt<sup>95</sup>, weil der Gutsherr vor einer beliebigen Kündigung oder Erhöhung der Pacht als einem Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens zurückscheute. Da jedoch der Mißbrauch nicht ausgeschlossen und der patriarchalische Zustand auf die Dauer nicht haltbar war, so ist in der Folgezeit der einjährige, überhaupt der kurz terminirte Pachtcontract abgeschafft worden. Obwohl durch die Einführung der freien Vereinbarung die Unterstützungspflicht des Gutsherrn in Wegfall gekommen war, so trat in dieser Hinsicht doch kaum eine Aenderung ein, denn der Gutsherr pflegte alle Staatssteuern für die Gemeinde zu zahlen und das Inventar auf seine Kosten zu erneuern. Es kam vor, daß untaugliche Pferde im Herbst todtgeschlagen und im nächsten Frühjahr vom Gutsherrn durch brauchbare Thiere ersetzt wurden<sup>96</sup>. Zu solchen Leistungen war der Gutsherr gesetzlich nicht verpflichtet. Daß er sie aber freiwillig übernahm, war damals in seinem wie des Bauern Interesse durchaus rationell.

Schon in dieser nur ca. zwölfjährigen Periode begann die durch Einführung besserer Ackergeräthe, des Kartoffel- und Kleebaues in größerem Maßstabe, durch Urbarmachung sonst wenig ertragsfähigen Bodens gewonnene praktische Erfahrung darauf hinzuweisen, daß in der Frohnewirthschaft die

Arbeitskräfte vielfach vergeudet, die Arbeiten selbst lässig gethan und die Ackergeräthe vorzeitig abgenutzt wurden und daß auch der Bauer nicht recht prosperirte. Hatte es bis zum völligen Aufgeben der Frohnpacht auch noch gute Wege, so wurde doch in dieser Zeit der Frohne auf Grund der freien Vereinbarung bei dem Steigen der Getreide- und Güterpreise und dem Erstarren des landwirthschaftlichen Credits die wirthschaftlich auskömmliche Basis geschaffen, ohne welche an die mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene Einführung der Knechtswirthschaft und des Geldpachtstystems kaum gedacht werden konnte. Der Kartoffel- ebenso wie der Kleebau sind vereinzelt schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, wie der Kleebau z. B. in Cabillen vom Pastor Dullo sogar schon seit 1795<sup>97</sup>, cultivirt worden. Der Kartoffelbau, die Grundlage und der Ausgangspunkt der neueren Landwirthschaft, hatte ums Jahr 1845 ganz allgemein Eingang gefunden und die Bauern verkauften viel Kartoffeln<sup>98</sup>; der Kleebau aber griff viel tiefer in die Verhältnisse der alten Landwirthschaft ein und fand daher auch eine viel langsamere Verbreitung als der Kartoffelbau. Im Jahre 1845 war jedoch auch der Kleebau sogar bei den Bauern in Kurland selbst da ziemlich verbreitet, wo die neue Wirthschaft noch nicht vollständig eingerichtet war<sup>99</sup>. Der Anbau dieser beiden Kulturpflanzen nöthigte zu einer intensiveren Bewirthschaftungsart und hatte daher den Uebergang zur Mehrfelder- und Geldpachtwirthschaft zur Folge. Im Jahre 1836 wurden auf Lub-Eßern zwei Bauerhöfe auf sechs Jahre zu 60 Rbl. S. verpachtet. Der zunehmende Wohlstand dieser Bauern hatte die Wirkung, daß bis 1842 alle übrigen Wirthhe, mit Ausnahme der Strandbauern, ihre Gesinde in Geldpacht nahmen. Die Pacht betrug für ein Gesinde, das 10 Lof Ausfaat in jedem der drei Felder und 100 Fuder Heu hatte und wöchentlich einen Arbeiter und eine Magd stellte, 150 Rbl. S. Eben so günstige Resultate wurden in Postenden und Laidfen erzielt<sup>100</sup>.

Auf dem Landtage von 1840 wies der damalige Landesbevollmächtigte von Kurland, Baron Hahn-Postenden, eindringlich darauf hin, daß die Frohnpacht durch die Geldpacht ersetzt werden müsse, erstens, weil die Feldarbeiten des Frohnpächters mit denen des Verpächters der Zeit nach, z. B. bei der Ausfaat und Ernte, collidirten und deshalb der Bauer seine eigenen Arbeiten nicht zur richtigen Zeit machen könne, zweitens, weil der Frohnpächter durch die Wanderungen zur Bestellung der Hofsfelder viel Zeit verliere, und drittens, weil dem Frohnpächter seine Arbeitsleistungen theurer zu stehen kämen, als sie sich dem Gutsherrn rentirten. Die Geldpacht wäre daher im Interesse sowohl des Pächters wie des Verpächters der Frohnpacht vorzuziehen. Auf seinen Antrag führte die Ritterschaft auf einem ihrer Güter die Knechtswirthschaft

und Geldpacht ein, und zwar mit so gutem Erfolge, daß bald alle Ritterschaftsgüter in derselben Weise bewirthschaftet wurden<sup>101</sup>.

Noch war die Erkenntniß von der Nothwendigkeit, die Frohnpacht aufgeben zu müssen, nicht allgemein durchgedrungen, es gab aber schon 1845 viele hervorragende Landwirthe, die darin übereinstimmten, daß eine kurze Zeitpacht mit Frohnleistungen nach freier Vereinbarung für beide Theile, Pächter wie Verpächter, die allernachtheiligste Bewirthschaftsart sei<sup>102</sup>: „Das Gut des Herrn wird auf die elendeste Art bearbeitet, und eben so schlecht in den Nebentagen die Aecker des Bauern<sup>103</sup>.“

So schließt denn diese zweite Periode damit ab, daß die Geldpacht nicht in Folge von Gesetzesbestimmungen, sondern in Folge der Initiative zuerst einzelner Glieder und sodann der kurländischen Ritterschaft als Körperschaft Eingang findet.

### III. Die Periode der Umwandlung des Frohnverhältnisses in das des Geldpacht-systems und des Plaggreifens einer rationalen Landwirthschaft, von ca. 1845 bis 1864.

Die in dieser Periode erlassenen, die Bauerverhältnisse betreffenden Gesetze sind folgende<sup>104</sup>:

1. Das Provinzialrecht der Ostseeprovinzen. Theil I und II. Behördenverfassung und Ständerecht. Codificirt 1845. Dieses Gesetzbuch berührt die bäuerlichen Agrarverhältnisse nur indirect, hat jedoch für die kurländischen Agrarverhältnisse in so fern eine hervorragende Bedeutung, als es laut Art. 876 Theil II nur den indigenen, örtlich immatriculirten Erbadeligen gestattet wurde, Rittergüter mit vollem Eigenthumsrecht zu besitzen. Dadurch war der vielfach angestrittene § 105<sup>105</sup> der kurländischen Statuten vom Jahre 1617 bestätigt worden.

2. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 1. Juni 1845 untersagte den Bauern der Ostseeprovinzen das Arrendiren von Kron- und Rittergütern.

3. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités vom 30. November 1848 gab den kurländischen Bauern das Recht zur Uebersiedelung in die Städte des ganzen Reiches, nicht allein Kurlands, und gestattete ihnen, die den städtischen Ständen zukommenden Rechte zu erwerben.

4. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ostseecomités vom 29. Nov. 1857 verordnete, daß alle solche Contracte (mit Gefindeswirthen), welche sich beim Uebergang eines Gutes entweder durch Kauf oder Erbschaft oder auf sonst eine andere Weise in andere Hände noch in Kraft befanden, von

dem neuen Besitzer ebenso angesehen werden sollen, als ob sie von ihm selbst abgeschlossen wären, d. h. Kauf bricht nicht mehr den Bauerpachtcontract.

5. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités vom 15. Juli 1858 gestattete den kurländischen Bauern die freie Bewegung im ganzen russischen Reich, und gab ihnen die Erlaubniß, sich bei den Bauergemeinden aller Gouvernements anschreiben zu lassen.

6. Der Allerhöchst bestätigte Ukas des Dirigirenden Senats vom 7. August (9. Juli) 1863 bestimmt, daß die zeitweilig, d. h. bis zu drei Jahren abwesenden Glieder der kurländischen Bauergemeinden für die Zeit ihrer Abwesenheit den Unterhalt ihrer nächsten, eventuell armen Verwandten sicher zu stellen haben und die Art der Controle.

7. Der Ukas Sr. Majestät des Kaisers vom 6. September 1863, erlassen durch den Senat an den kurländischen Civilgouverneur, giebt Bauern und in zweiter Linie Personen aller Stände das Recht, abgetheilte Arrandestellen, d. h. Gesinde von Rittergütern zum Eigenthum zu erwerben, und verfügt, daß Pachtcontracte auf nicht weniger als 12 Jahre abgeschlossen werden können und daß die Frohne binnen vier Jahren aufzuhören habe. Dieses Gesetz ist unter dem Namen der „Agrarregeln“ bekannt.

In dieser Reihe von Gesetzen sind, abgesehen vom Provinzialgesetzbuch, für die kurländischen Agrarzustände von besonderer Bedeutung das Gesetz von 1848 mit dem den Bauern eingeräumten Rechte der Niederlassung in den Städten, das Gesetz von 1857, das mit dem Grundsatz „Kauf bricht Mieth“ in seiner Anwendung auf die Pachtcontracte brach, das 1858 erlassene Gesetz über die Freizügigkeit der Bauern und endlich das Gesetz von 1863 mit den „Agrarregeln“. Schon 1845 hatte der kurländische Landtag den Beschluß, einen Gesetzesantrag auf Gewährung der Freizügigkeit an die kurländischen Bauern einzubringen, gefaßt und denselben ausgeführt. Darauf wurde den Bauern 1848 das Uebersiedelungsrecht in die Städte und erst 1858 gänzliche Freizügigkeit gewährt. Das Gesetz von 1848 nimmt ausdrücklich auf den Beschluß des kurländischen Landtages vom Jahre 1845 Bezug. „Als vor wenig Jahren Fälle vorgekommen waren, daß die Anwendung des Grundsatzes „Kauf bricht Mieth“ die Geldpächter in Noththeil und Gefahren brachte, war es die Ritterschaft, welche sofort die Initiative zur Aufhebung dieser Regel für den ländlichen Pachtvertrag ergriff“<sup>106</sup> und laut Landtagsbeschluß vom Jahre 1854 einen desbezüglichen Gesetzesantrag einbrachte, der allerdings erst 1857 zum Gesetz erhoben wurde. Auch in diesem Gesetze wird auf den Antrag der kurländischen Ritterschaft hingewiesen. Zu dem Gesetz mit den Agrarregeln über die Freigabe des Bauerlandverkaufs hat die Regierung die Initiative ergriffen, aber nicht gegen die Intentionen der kurländischen Ritterschaft, wie unten näher dargelegt werden wird.

Es ist noch ein Beschluß der kurländischen Ritterschaft zu erwähnen, der laut Landtagschluß vom Jahre 1848 § 44 allen Großgrundbesitzern die Verpflichtung auferlegte, bei Einführung der Geldpachten denjenigen arbeitsfähigen Leuten, die kein Dienstunterkommen fanden, durch Arbeit ihre Subsistenz zu vermitteln; Wohnung sollten sie in der Gemeinde bekommen<sup>107</sup>. Dieser Beschluß wurde durch die Befürchtung, daß bei zunehmender Geldpacht Arbeitskräfte unbeschäftigt übrig bleiben würden, veranlaßt und weil man sich für verpflichtet hielt, die dem Bauern etwa nachtheiligen Folgen der neuen Wirthschaftsmethode, an deren Einführung er ja keinen Theil hatte, zu paralyfieren. Es erwies sich aber, daß die überflüssigen Arbeitskräfte in Folge des den Bauern in demselben Jahre gewährten Rechtes der Uebersiedelung in die Städte hinreichende und zwar sehr lohnende Beschäftigung in den Städten fanden. So war dieser Beschluß der Ritterschaft nur ein Beweis für ihre wohlwollende Gesinnung den Bauern gegenüber, ohne jede praktische Bedeutung.

Die ersten Jahre dieser dritten Periode, von 1845 bis 1847, waren weiteren wirthschaftlichen Reformen nicht günstig, weil sie Mißernten zu verzeichnen hatten, übten jedoch einen großen Einfluß auf eine Beschleunigung der Einführung des Geldpacht-systems, der Knechts- und Mehrfelderwirthschaft aus. In diesen schlechten Jahren waren die Guttsbesitzer wieder genöthigt, den Bauern bedeutende Vorschüsse an Korn zu geben, wodurch sie in so fühlbarer Weise an die Mangelhaftigkeit der Frohnpacht und der Dreifelderwirthschaft erinnert wurden, daß sie nun nach den Beispielen von Lub-Effern, Postenden, Laidsen und der Ritterschaftsgüter, denen die Kronsgüter gefolgt waren, immer vollständiger und allgemeiner mit dem alten System brachen. Das geschah aber in verschiedenen Uebergangsstufen, „indem die neuen Zinspächter außerdem theils noch einige Frohne (wie z. B. für die Heuernte) zu leisten hatten, theils mit dem Hofe gemeinschaftlich Knechte hielten, d. h. denselben Wohnung und Lohn geben mußten, die Benutzung ihrer Kräfte aber etwa Woche um Woche mit dem Hofe theilten, oder indem der Hof die unmittelbar für ihn arbeitenden Knechte auf Land setzte“<sup>108</sup>. Die Natur des Bodens, der reichliche Ertrag der Felder und der daraus entstehende Wohlstand forderten nicht unbedingt zu wesentlichen Veränderungen auf, welche, wenn sie unvermittelt, plötzlich eingeführt worden wären, den bereits vorhandenen Wohlstand der Bauern erschüttert hätten, weil der Feld- und Wiesenbau meist auf Aeschenwirthschaft<sup>109</sup> begründet war und plötzliche Veränderungen den vielen Kronsgütern, den Pastoraten und Widmen nachtheilig gewesen wären<sup>110</sup>.

Mit der immer mehr Fuß fassenden Mehrfelder- und Geldpachtwirthschaft waren aber zwei Uebelstände verbunden, die als ein nothwendiges

Correlat des neuen Wirthschaftssystems erscheinen. Da eine gesetzliche Unterscheidung zwischen Hof- und Bauerland nicht existirte und daher der Gutsbesitzer über sämmtliches, zu seinem Gute gehöriges Land das uneingeschränkte Verfügungsrecht in Betreff der Benutzungsart besaß, so stand es ihm frei, das Bauerpachtland zu vermindern, d. h. Gefinde einzuziehen. Als sich in Folge der neuen Wirthschaftsmethode die Getreide- und Güterpreise hoben, nahmen auch die Güterverkäufe zu, durch welche die Pächter, besonders aber die Geldpächter empfindlich getroffen wurden, da durch den Verkauf des Gutes der Pachtcontract hinfällig wurde. Dieser letztere Uebelstand konnte, wie es durch den Beschluß der kurländischen Ritterschaft vom Jahre 1854 und die in Folge desselben 1857 erlassene Gesetzesbestimmung „Kauf bricht nicht den ländlichen Pachtcontract“ geschehen ist, beseitigt werden, ohne daß das Princip der freien Vereinbarung alterirt wurde. Mit dem Einziehen der Gefinde stand es aber anders. Diese Maßregel war nicht eine Folge, sondern mit die Ursache der Preissteigerung der Güter, da sie eine nothwendige Ergänzung der neuen, als rationell anerkannten Wirthschaftsart bildete. Sie hatte aber zwei Wirkungen: während sie die Productivität des Gutes steigerte, war sie zu gleicher Zeit bei größerer Ausdehnung, ohne dem Princip der freien Vereinbarung zu widersprechen, dem Bauernstande schädlich. Eine einfache Gesetzesbestimmung über die territoriale Abgrenzung des Bauerlandes dem Hoflande gegenüber konnte hier nicht am Platze sein, weil man dadurch einerseits den wirthschaftlichen Fortschritt gehemmt, andererseits das Princip der freien Vereinbarung zu Gunsten des Bauern aufgegeben und die territoriale Normirung des Bauerpachtlandes durch ein Opfer seitens des Gutsbesitzers erkaufte hätte. Außerdem wäre eine solche in der kurländischen Agrarentwicklung nicht begründete, auf einem neuen wirthschaftlichen Princip beruhende Maßregel in einer Zeit schneller, auf historischem Boden sich vollziehenden Entwicklung doch wenigstens von sehr zweifelhaftem Werthe gewesen. Dazu kam noch die praktische Erwägung, daß die Gefindeseinziehungen keineswegs so verwerflich waren, wie sie geschildert worden sind<sup>111</sup>, und daß sie außer der Anlegung von Viehhöfen auch andere Ziele und Zwecke verfolgten, die privatwirthschaftlich durchaus begründet waren. Man zog Gefinde ein, um andere zu schwache Gefinde zu completiren; um die schädlichen Wirkungen der Servitute, die in keiner Weise abgelöst werden konnten und einzelne Gefinde oft ganz unhaltbar machten, durch Vereinigung mit anderen Gefinden zu paralysiren; um die zwischen den Hofsfeldern eingeschachtelten, zerstreut liegenden Landstücke zur Arrondirung der Hofsfelder zu benutzen; um bei praktischer Zusammenlegung mehrerer Gefinde zu einem einzigen solche Gefindeseinheiten zu schaffen, die sich zu dem befürchteten Zwangsverkauf besser geeignet hätten; um aus vergrößerten Gefinden bessere Pächten

zu beziehen; um die Zahl der zu erhaltenden Gebäude zu vermindern, endlich um die Zahl der unabhängigen Wirthe einzuschränken, weil dadurch die Administration des Gutes vereinfacht wurde<sup>12</sup>. Aber auch die Einziehungen von Gefinden zum Zweck der Vereinigung mit den Hofsfeldern oder der Creirung neuer Weihöfe hatten ihren guten Grund, denn die Mehrfelderwirthschaft mit den Knechtsansiedelungen verlangte eine Erweiterung des Areal's. Ohne die Mehrfelderwirthschaft hätte man jedoch bei dem alten Dreifeldersystem stehen bleiben müssen, ein wirthschaftlicher Fortschritt wäre aber dann nicht möglich gewesen. Erscheinen demnach die Zwecke resp. Gründe der Gefindeseinziehungen vom privatwirthschaftlichen Standpunkt des Gutes, als Individuum gedacht, als zulässig, so trifft sie doch vom gemeinwirthschaftlichen Standpunkte, der die Summe der Einzelwirkungen zieht und die Gesamtwirkung auf den ganzen Bauernstand ins Auge faßt, mit Recht der Vorwurf, daß sie, auf allen Gütern consequent realisirt, den Bauernstand als solchen einfach ruiniren mußten, weil sie die selbständigen Wirthschaften mit selbständigen Bauerwirthen beseitigt hätten. Der einzelne Bauer konnte dabei fogar im Vortheil sein, der Bauernstand aber mußte zu Grunde gehen. Es stehen sich hier zwei Principien, das Princip der Einzel- oder Privatwirthschaft in der Form der freien Vereinbarung und das der Gemeinwirthschaft, gegenüber, zwischen denen ein Ausgleich nur dann möglich wird, wenn die Privatwirthschaft sich dem Interesse der Gemeinwirthschaft als einer wesentlichen Voraussetzung und Ergänzung der eigenen Existenz unterordnet. Eine definitive Lösung dieses Widerstreites zweier an sich berechtigter Principien fand erst in der Periode des Bauerlandverkaufes statt, in Angriff wurde sie jedoch schon durch das Gesetz vom 6. September 1863 genommen.

Nachdem in Livland schon 1849 und in Ehstland 1861 der Bauerlandverkauf freigegeben worden war, und 1860 auch auf den Domänengütern der Verkauf von Bauernhöfen an die bisherigen Pachtinhaber begonnen hatte<sup>13</sup>, konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, wann Kurland nachfolgen würde. Die Frage des Bauerlandverkaufes in Kurland war in verschiedenen Veröffentlichungen ernstlich ventilirt und seine Freigabe theils direct, theils indirect gefordert worden<sup>14</sup>; man zögerte aber, die Sache in Angriff zu nehmen, nicht etwa weil man derselben abgeneigt, sondern weil man seiner Grundanschauung, „daß die Gewalt der Interessen, die Macht der Thatfachen einen heilsameren Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung der Dinge ausüben, als Gesetze, die doch selten im Stande sind, allen möglichen zukünftigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen“, treu geblieben war und daher vor allen Dingen, bevor man einen so wichtigen Schritt wagte, wissen mußte, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse bereits so weit gediehen wären, daß die Freigabe des Bauerlandverkaufes einem thatsächlich vorhandenen

Bedürfnisse entsprechen und nicht etwa ein Gesetz für zukünftige Bedürfnisse werden würde.

Um diese Frage richtig beurtheilen zu können, mußte statistisches Material vorliegen, aus welchem sich ersehen ließ, in welchem Umfange die Frohnpacht durch die Geldpacht und die Dreifelderwirthschaft durch die Mehrfelderwirthschaft auf den Bauergefinden ersetzt worden war, und ferner, behufs richtiger Abschätzung der Kaufkraft der Pachtbauern, ob und in welchem Verhältniß deren Vermögensbestand sich vergrößert hatte.

In der „Baltischen Monatschrift“ waren von Alfons Baron Heyking, dem Begründer oder, richtiger gesagt, dem Vater der kurländischen Statistik, schon im November 1859 Daten veröffentlicht worden, die klar beweisen, daß „am Ende des Jahres 1858 von Bauergefinden Kurlands nur noch  $\frac{1}{3}$  Frohne leisteten; von diesem  $\frac{1}{3}$  aber über  $\frac{2}{3}$  im Vorbereitungsstadium zum Uebergange zur Geldpacht waren, so daß sich vollständig noch im Frohnverhältnisse, ohne daß eine bestimmte Aussicht auf den baldigen Uebergang bekannt wäre, nicht mehr als 6 Procent von der Gesamtzahl aller Gefinde befanden“<sup>115</sup>, „daß von dem Gesamtareal der Hofesländereien ungefähr  $\frac{3}{4}$  nach der Mehrfelderwirthschaft und  $\frac{1}{4}$  nach der Dreifelderwirthschaft bearbeitet wurden“ und „daß mit der größeren oder geringeren Entwicklung der Geldpacht die Einführung der Mehrfelderwirthschaft stets fast ganz gleichen Schritt gehalten hat“. Nach Abstrahirung vom Illuxtschen Kreise stellte sich heraus, „daß in den übrigen 9 Kreisen von dem Gesamtareal der Hofesfelder auf den Kronsgütern noch 27 Procent nach der Dreifelderwirthschaft bewirthschaftet wurden, während dies auf den Privatgütern nur noch mit 15 Procent der Fall war“<sup>116</sup>. Die Vermögensverhältnisse der Bauern wurden in dieser Arbeit nur in so weit berührt, als der Autor die gezahlten Rekruten-Loskaufsummen angiebt. „In dem Decennium von 1845 bis 1854“, führt er aus, „kauften sich in Kurland von der Rekrutirung 3524 Individuen für die baar bezahlte Summe von 1,057,200 Rbl. S.-M. los, eine Summe, welche zum allergrößten Theile jedenfalls von den kurländischen Bauerknecchten, die sich in einer so traurigen Lage befinden sollen, beschafft worden ist“<sup>117</sup>. Schon im Jahre 1862 ließ Baron Heyking seine „Statistischen Studien über die bäuerlichen Zustände Kurlands“, ein nach Seitenzahl nicht sehr umfangreiches, inhaltlich aber für die kurländische Statistik grundlegendes Werk, erscheinen. „Im Frohnverhältnisse,“ so lauten die Ergebnisse der statistischen Zusammenstellung für die Zeit nach dem Georgitage 1861, „befanden sich demnach im ganzen Gouvernement noch 2869 Gefinde oder 14 pCt. Betrachtet man den Illuxtschen Kreis gesondert, so findet man in vier zu diesem Kreise gehörenden Kirchspielen zusammen noch 1629 oder 55,2 pCt. Gehorch leistende Gefinde, während in den übrigen

9 Kreisen nur 7 pCt. Frohnegefinde nachbleiben<sup>118.</sup>“ Im Jahre 1861 wurden vom Gesamtareal der Hofsländereien nur noch „20,8 pCt. und von Gefinden 64,9 pCt.“ nach dem alten Dreifeldersystem bearbeitet<sup>119.</sup>

Die Tabelle auf S. 32 hat den Zweck, eine Vergleichung der pro 1858 und pro 1861 von Baron Heyking an den angeführten Orten veröffentlichten Daten zu erleichtern. Außer der tabellarischen Form hat das ursprüngliche Material nur in so fern eine Umarbeitung erfahren, als die Daten pro 1861 nicht nach Kirchspielen, sondern nach Kreisen gruppiert und daher die Relativzahlen neu berechnet worden sind, und die Kreise nach der in ihnen 1858 vorhandenen, durch die Relativzahlen ausgedrückten Intensität der Frohnpacht auf einander folgen. (Siehe die Tabelle auf Seite 32.)

Auch über das Wachstum des Bauervermögens, soweit es bei den Gemeindegerechten deponirt war, giebt Baron Heyking in seinem zuletzt angeführten Werke nähere Auskünfte. Abgesehen von den in Form von Getreide im Jahre 1861 in den Magazinen todt liegenden Gemeindecapitalien von ca. 2 1/2 Mill. Rbl. S., betrug das bei den Gemeindegerechten deponirte Baarcapital im Jahre 1849 (ohne Kopfen) 207,472 Rbl. S. gegen 821,897 Rbl. S. im Jahre 1860. Aus welchen Posten sich diese Summen zusammensetzen, zeigt nachstehende Tabelle<sup>120.</sup>

| Bezeichnung der Capitalien.               | 1849.   | 1860.   |
|-------------------------------------------|---------|---------|
|                                           | Rbl. S. | Rbl. S. |
| Magazin-Capital . . . . .                 | —       | 245,856 |
| Gemeinde-Capital in der Gebietslade . . . | 66,255  | 125,471 |
| Rekruten-Loskaufsgelder . . . . .         | 59,919  | 162,420 |
| Pupillengelder . . . . .                  | 81,298  | 288,150 |
| Zusammen                                  | 207,472 | 821,897 |

Daß die Gemeindecapitalien in einem Zeitraum von 12 Jahren fast um das Vierfache gewachsen waren, ist gewiß ein Zeichen der zunehmenden Wohlhabenheit, besonders aber weist das starke Anwachsen der Pupillengelder, d. h. des Vermögens der Minderjährigen, darauf hin, daß das Privatvermögen der Bauern sich vergrößert haben mußte.

Als objectives Resultat aus den vorliegenden statistischen Daten ergibt sich: erstens, daß die Frohnpacht der Geldpacht gegenüber von 1845 bis 1858 auf 22,8 pCt. und bis 1861 sogar auf 14,1 pCt. herabgegangen war,

| K r e i s e.           | B a d t.                 |                     |                        |           |                     |                        | F e l d w i r t h s c h a f t. |                                    |                        |           |                                    |                        |           |                                    |                        |           |                                    |      |
|------------------------|--------------------------|---------------------|------------------------|-----------|---------------------|------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------------------------|-----------|------------------------------------|------------------------|-----------|------------------------------------|------------------------|-----------|------------------------------------|------|
|                        | 1858.                    |                     |                        | 1861.     |                     |                        | 1858.                          |                                    |                        | 1861.     |                                    |                        | 1858.     |                                    |                        | 1861.     |                                    |      |
|                        | B a u e r g e f i n d e. |                     |                        |           |                     |                        | B a u e r g e f i n d e.       |                                    |                        |           |                                    |                        | H ö f e.  |                                    |                        |           |                                    |      |
|                        | In Summa.                | In Frohn-<br>pacht. |                        | In Summa. | In Frohn-<br>pacht. |                        | In Summa.                      | Mit<br>Dreifelder-<br>Wirthschaft. |                        | In Summa. | Mit<br>Dreifelder-<br>Wirthschaft. |                        | In Summa. | Mit<br>Dreifelder-<br>Wirthschaft. |                        | In Summa. | Mit<br>Dreifelder-<br>Wirthschaft. |      |
| Ab-<br>solute<br>Zahl. |                          | %                   | Ab-<br>solute<br>Zahl. |           | %                   | Ab-<br>solute<br>Zahl. |                                | %                                  | Ab-<br>solute<br>Zahl. |           | %                                  | Ab-<br>solute<br>Zahl. |           | %                                  | Ab-<br>solute<br>Zahl. |           | %                                  |      |
| Luchum . . .           | 1965                     | 63                  | 3,2                    | 1748      | 22                  | 1,2                    | 1965                           | ?                                  | —                      | 1746      | 799                                | 45,7                   | 79        | 13                                 | 16,4                   | 178       | 14                                 | 7,9  |
| Talsen . . .           | 2003                     | 125                 | 6,2                    | 1994      | —                   | —                      | 2003                           | ?                                  | —                      | 1994      | 997                                | 50,0                   | 101       | 9                                  | 9,0                    | 249       | 10                                 | 4,0  |
| Goldbingen . .         | 2024                     | 146                 | 7,2                    | 1975      | 48                  | 2,4                    | 2024                           | ?                                  | —                      | 1933      | 1085                               | 56,0                   | 94        | 10                                 | 10,6                   | 201       | 49                                 | 24,4 |
| Doblen . . .           | 2718                     | 261                 | 9,6                    | 2651      | 68                  | 2,5                    | 2718                           | ?                                  | —                      | 2651      | 1739                               | 65,6                   | 120       | 27                                 | 22,5                   | 211       | 20                                 | 9,5  |
| Grobin . . .           | 1803                     | 378                 | 21,0                   | 1776      | 75                  | 4,2                    | 1803                           | ?                                  | —                      | 1776      | 887                                | 49,9                   | 55        | 9                                  | 16,3                   | 131       | 8                                  | 6,1  |
| Bauske . . .           | 2102                     | 455                 | 21,6                   | 2071      | 184                 | 8,9                    | 2102                           | ?                                  | —                      | 2071      | 1326                               | 64,0                   | 68        | 29                                 | 42,6                   | 148       | 40                                 | 27,0 |
| Sajenpöth . .          | 1960                     | 488                 | 23,0                   | 1856      | 253                 | 13,6                   | 1960                           | ?                                  | —                      | 1856      | 606                                | 32,17                  | 115       | 15                                 | 13,0                   | 238       | 19                                 | 8,0  |
| Windau . . .           | 1282                     | 299                 | 23,3                   | 1276      | 203                 | 15,9                   | 1282                           | ?                                  | —                      | 1272      | 860                                | 68,4                   | 38        | 14                                 | 37,0                   | 106       | 17                                 | 16,0 |
| Friedrichstadt         | 1683                     | 691                 | 41,0                   | 2148      | 387                 | 18,0                   | 1683                           | ?                                  | —                      | 2148      | 1988                               | 92,5                   | 75        | 41                                 | 54,7                   | 123       | 53                                 | 43,1 |
| Murt . . . .           | 2940                     | 1729                | 58,8                   | 2947      | 1629                | 55,2                   | 2940                           | ?                                  | —                      | 2947      | 2943                               | 99,8                   | 86        | 69                                 | 80,2                   | 189       | 135                                | 73,0 |
| Zusammen               | 20480                    | 4595                | 22,8                   | 20438     | 2869                | 14,1                   | 20480                          | ?                                  | —                      | 20394     | 13228                              | 64,9                   | 831       | 236                                | 28,4                   | 1774      | 365                                | 20,6 |

zweitens, daß die Dreifelderwirthschaft 1861 nur noch auf 64, pCt. des Areal's aller Bauergerinde und auf 20, pCt. des Areal's der Hofsländereien vorkam, und drittens, daß sich das officielle Bauer Vermögen in der Zeit von 1849 bis 1860 fast um das Vierfache vergrößert hatte. Einen Ueberblick über die einzelnen Phasen der Entwicklung geben diese Daten nicht.

Auf die Stellungnahme der kurländischen Ritterschaft zur Agrarreform und im Besonderen zu der Frage der Freigabe des Bauerlandverkaufs konnte das vorhandene statistische Material nur in so fern von Einfluß sein, als es bereits gewonnene Ueberzeugungen unterstützte; mit zwingender Nothwendigkeit eine allgemeine Stimmung entweder pro oder contra Bauerlandverkauf hervorzurufen, vermochte es nicht, dazu war es zu klein. Daher kam es auch, daß auf dem Landtage von 1862/63 drei Entwürfe vorgelegt wurden, in denen die verschiedenen Anschauungen ihren Ausdruck fanden. Einige wünschten das ausschließliche Güterbesitzrecht aufzugeben und allen Personen christlichen Bekenntnisses ohne Unterschied des Standes das Recht, Grundeigenthum erwerben zu dürfen, einzuräumen. Andere wollten für einen bestimmten Theil jedes Rittergutes, für das sog. Stammland als den Träger der politischen Rechte des Adels, nach wie vor das ausschließliche Besitzrecht in Anspruch nehmen. Die dritte Gruppe war für die Ausschcheidung des Bauerlandes, dessen Erwerb aber nur Personen bäuerlichen Standes gestattet sein sollte. Allen drei Anträgen lag, gewiß nicht ohne Beeinflussung seitens des statistischen Materials, die Intention, den Bauerlandverkauf freizugeben, zu Grunde, und zwei Anträge bezweckten bereits die Aufhebung des ausschließlichen Güterbesitzrechtes des Adels. Da man sich jedoch in Betreff der Modalitäten nicht zu einigen vermochte, so kam die Sache auf der allgemeinen Conferenz von 1863 nochmals zur Verhandlung und auch zum definitiven Abschluß. Noch in demselben Jahre, am 6. Sept. 1863, wurden die Beschlüsse der kurländischen Ritterschaft unter dem Namen „Agrarregeln“ zum Gesetz erhoben.

Ohne dieses Gesetz im Einzelnen zu analysiren — was schon anderweitig geschehen ist — seien doch die wesentlichsten Punkte desselben kurz erwähnt, weil die Agrarregeln die Grundlage der weiteren Agrarentwicklung bilden. Sie zerfallen in zwei Theile und handeln von dem Rechte der Bauern, Grundeigenthum erwerben zu können, und von den Arrendcontracten. Im ersten Theil wird der Erwerb von Grundeigenthum allen Personen christlicher Confession gestattet, doch hat der bisherige Pächter das Vorzugsrecht vor anderen Kaufliebhabern, wenn er auf die vom Gutsbesitzer gestellten und von jenen acceptirten Bedingungen eingeht (§ 1). Thut er das nicht und muß er daher aus dem Gefinde heraus, so erhält er nach § 3 eine Entschädigung im Betrage der letzten Jahres-Pachtsumme. Das verkaufte

Gesinde bildet eine vom Hauptgute ausgeschiedene selbständige Hypothek, auf welche dem Käufer vom Kurländischen Creditverein ein Credit eröffnet wird (§ 5), die Ländereien desselben müssen aber eine zusammenhängende Fläche bilden und streubelegene Grundstücke dürfen nur dann mit dem Gesinde zusammen verkauft werden, wenn sie an Felder und Wiesen anderer Gesinde angrenzen (§ 9). Im zweiten Theile wird laut § 10 in Betreff der Arrendecontracte das Princip der freien Vereinbarung ausdrücklich als Grundlage bezeichnet, im § 14 aber die Frohnpacht für die Zeit nach Ablauf der nächsten vier Jahre gänzlich untersagt und im § 11 die Dauer der Arrendecontracte auf wenigstens zwölf Jahre festgesetzt. Wie beim Kauf, so wird auch bei der Arrende dem alten bisherigen Pächter das Vorzugsrecht eingeräumt (§ 12), von dem derselbe Gebrauch machen kann oder nicht. Geht er auf die neuen, etwa erhöhten Pachtbedingungen nicht ein und muß deshalb ausziehen, so erhält er das Dreifache von der Differenz zwischen der bisherigen und der in Vorschlag gebrachten Jahres-Pachtsumme vom Besitzer ausgezahlt (§ 17). Erneuert der Besitzer den Pachtcontract überhaupt nicht mehr, weder mit dem bisherigen, noch mit einem anderen Pächter, weil er das Gesinde etwa selbst bewirthschaften, also einziehen will, so bekommt der bisherige Pächter das Doppelte der letzten Jahres-Pachtsumme als Entschädigung.

Durch dieses Gesetz ist 1) in Folge des dem bisherigen Pächter sowohl beim Kauf als auch bei der Arrende eingeräumten Vorzugsrechtes die Continuität des Pachtbesitzes sichergestellt und dadurch das Fortbestehen des Bauernstandes gewährleistet, 2) dem kurzterminirten Pachtcontract ein Ende gemacht, 3) die Frohne principiell abgeschafft und 4) das Einziehen von Bauergesinde so erschwert worden, daß diese Manipulation wirthschaftlich nur äußerst selten von Vortheil werden konnte. Durch die letzte Bestimmung war der Widerstreit des einzelwirthschaftlichen und des gemeinwirthschaftlichen Principis zu Gunsten des letzteren entschieden worden, ohne daß eine territoriale Abgrenzung des Bauerlandes dem Hoflande gegenüber erforderlich gewesen wäre. Ob das neue Gesetz den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder aber ein Gesetz „für zukünftige Bedürfnisse“ sein werde, war auf Grund des vorhandenen statistischen Materials nicht festzustellen gewesen, die praktische Erfahrung allein konnte jetzt erst erweisen, in wie weit die kurländische Ritterschaft richtig gehandelt hatte, als sie nur zögernd an die Agrarreform herantreten war, weil ihrer Meinung nach der richtige Zeitpunkt für dieselbe früher noch nicht gekommen war.

Diese Periode von 1845 bis 1864 ist als eine sehr productive und geistig regsame zu bezeichnen. Nicht allein praktisch in der Einführung des Pacht- und neuen Wirthschaftsystems, sondern auch auf literarischem Gebiete fand das klare Bewußtsein von der entscheidenden Bedeutung, welche die

Entwicklungsphase dieser Zeit auf die Zukunft des ganzen Landes haben mußte, sachlich-praktischen und beredten Ausdruck. Wenn die Frohnpacht nur noch auf 14 pCt. des ganzen Areals, in einem Kreise gar nicht mehr, in anderen Kreisen geradezu nur noch ausnahmsweise vorkam, wenn auch die Dreifelderwirthschaft immer seltener geworden war, so sind diese Fortschritte nicht auf Gesetze, sondern einzig und allein auf die Intentionen und die Initiative der Großgrundbesitzer zurückzuführen.

#### I V. Die Periode des Bauerlandverkaufes von 1864 an bis auf die Gegenwart.

War mit dem Gesetz vom 6. September 1863 der Erwerb nur erst von Bauergesinde dem Capital und der Intelligenz aller Stände ermöglicht, so zog die Gesetzgebung durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités vom 18. Februar (publicirt am 7. März) 1866 die nothwendige Consequenz, indem sie das bisher nur dem Adel zustehende Recht, Rittergüter zu besitzen, auf Personen aller Stände christlichen Glaubensbekenntnisses ausdehnte. Das Gesetz vom 6. September 1863 erhielt in Betreff der Arrendcontracte mehrere Ergänzungen:

1) Durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités vom 18. Februar 1866 (ein anderes als das am 7. März publicirte Gesetz gleichen Datums) wird bestimmt, daß die Jahres-Pachtsumme in den auf wenigstens zwölf Jahre abzuschließenden Pachtcontracten für die ganze Dauer der Contracte dieselbe bleiben muß, nicht wechseln darf und daß die Meliorationsentschädigungen in den Pachtcontracten normirt werden müssen.

2) Das Einziehen der Gesinde zu eigener Bewirthschaftung wird durch das Circular der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung vom 13. October 1867 vollständig untersagt und bestimmt, daß ein Bauer-gesinde nicht länger als drei Jahre unverpachtet, d. h. in Bewirthschaftung des Gutsbesizers bleiben darf.

3) Wenn ein Gesinde über drei Jahre lang weder verpachtet, noch verkauft war, so mußte es laut Vorschrift der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung vom 20. November 1868 vom Kreisgericht öffentlich ex officio zum Arrendeausbote gebracht werden.

4) Durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités vom 27. Mai 1870 ist der Verkauf von Bauergesinde auf Fideicommissgütern gestattet worden.

Als letztes Gesetz ist noch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 28. October 1868 zu erwähnen, durch welches die lästige, die Freizügigkeit der Bauern beschränkende Bestimmung in Betreff der Sicherstellung des Unterhaltes armer Verwandten seitens der zeitweilig sich ent-

fernenden Glieder der Bauergemeinden (Gesetz vom 7. August 1863) aufgehoben wurde.

Mit diesen Gesetzen und Verordnungen schließt für Kurland die gesetzgeberische Thätigkeit auf dem agrarpolitischen Gebiete ab.

Die Ergänzungen zu den Agrarregeln, durch welche das Einziehen von Gefinden gänzlich verboten und die Dauer der Selbstbewirthschaftung auf drei Jahre festgesetzt wird, haben in so fern noch ein besonderes Interesse, als sie einerseits dem gemeinwirthschaftlichen Princip zu definitivem Siege verhelfen, andererseits aber de facto, nicht durch eine gesetzlich vorgenommene territoriale Abgrenzung Bauerland geschaffen haben, das nur an Bauern verpachtet werden darf und nur von solchen Personen erworben werden kann, welche die den Bauergemeinden übertragenen Obliegenheiten auf sich zu nehmen willens sind. Alles Land, das sich seit dem Georgitage 1868, sei es als Pachtobject, sei es als Eigenthum, in den Händen von Bauernwirthen befand, ist speciell für den Bauernstand reservirt geblieben. Auf diese Weise hatte man, ohne den historischen Boden zu verlassen, ohne durch die territoriale Abgrenzung von Hof- und Bauerland Gegensätze zu erzeugen, Grenzstreitigkeiten oder Vorwänden zur Bethätigung von Eigenmächtigkeiten Vorschub zu leisten, doch auf Grund und in Berücksichtigung der durch die Agrarentwicklung gezeitigten Thatsachen ein bestimmtes Areal dauernd für den Bauernstand gewonnen.

Mit dem ersten Wirthschaftsjahr dieser Periode traten die Agrarregeln in Kraft, und mit dem Georgitage 1864 wurde der erste Gefindesverkauf perfect. Damit war der Statistk eine neue Aufgabe gestellt. Es handelte sich von nun an nicht mehr um Frohn- oder Geldpacht, um Drei- oder Mehrfelderwirthschaft, sondern um Feststellung der Zahl der jährlich verkauften Gefinde mit Angabe ihres Areals, des Kaufschillings, der baaren Anzahlung, der Anzahl und des Standes der Käufer und wie viele von ihnen bisher Pächter gewesen waren. Diese Daten giebt die officielle Statistk des kurländischen statistischen Comités<sup>121</sup> für die Zeit vom Georgitage 1864 bis zum Georgitage 1887, also für einen Zeitraum von 23 Jahren, aber freilich nur in Bezug auf die Privatgüter. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Gesamtzahl aller Gefinde von der pro 1861 registrirten Höhe von 20,394 auf 11,906 Gefinde im Jahre 1864 herabgegangen war, da die Kronsländereien<sup>122</sup> und Widmen aus technisch-praktischen Gründen nicht in Rechnung gezogen werden konnten.

Um ein deutlicheres Bild von der Bewegung des Bauerlandverkaufes, als es Jahresberechnungen vermögen, zu geben, war eine Theilung der 23 Jahre in vier Perioden\* zu je fünf und in eine Periode zu drei Jahren

\* Der namentlich für die Tabellen erforderlichen Kürze wegen ist anstatt des

erforderlich. Dem entsprechend ist das Grundmaterial bearbeitet worden, so daß alle Daten für jeden Kreis und jede Periode vorliegen. Da aber die vielen Hunderte von Zahlen den Leser ermüden würden, so sollen nur drei Tabellen folgen: Tabelle 1 faßt alle Daten für jeden Kreis einzeln, jedoch nur für die ganze Zeit von 1864 bis 1887 zusammen, Tabelle 2 giebt die statistischen Erhebungen für alle Kreise zusammen, aber für jede der fünf Perioden gefondert, und Tabelle 3 soll dem Leser zur besseren übersichtlichen Orientirung über die Bewegung der Frohnpacht, der Dreifelderwirthschaft und des Bauerlandverkaufs die betreffenden Relativzahlen für jeden Kreis und jede Periode zur Anschauung bringen, ohne mit den vielen absoluten Zahlen zu incommodiren\*.

Daß für eine Reihe von 23 Jahren die Möglichkeit geboten ist, festzustellen, ob der Käufer dem Bauernstande angehörte und ob er der frühere Pächter war, hat man der ursprünglichen Veranlagung der statistischen Enquête, wie sie im kurländischen Jahrbuch pro 1869 von dem damaligen Secretär des kurländischen statistischen Comités, Alfons Baron Herking, veröffentlicht worden ist, zu danken. Leider tritt in diesen Daten für die Jahre 1879 und 1880 ein Lücke ein, in so fern für diese Zeit die Käufer für die verkauften Gefinde nicht angegeben worden sind. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, mußte construierend zu Werke gegangen werden. Da der Illuztsche Kreis für die einzelnen Kategorien der Käufer von den anderen Kreisen abweichende Verhältnisse aufweist, so mußte derselbe diesen Verhältnissen gemäß besonders berechnet werden, während die Ergänzung für die übrigen Kreise auf Grund der ihnen mehr oder weniger gemeinsamen Verhältnisse erfolgen konnte. Außerdem dürfte es erforderlich sein, auf die Thatsache hinzuweisen, daß 39 Gefinde mehr verkauft, als Käufer aufgegeben sind. Es braucht darin kein Fehler der Statistik gesehen zu werden, weil es denkbar ist, daß mehr als ein Gefinde von einem und demselben Käufer gekauft worden sein kann. So verhält sich die Zahl der verkauften Gefinde zu der der Käufer z. B. 1877 im Tuckumschen Kreise wie 133 zu 132, im Hasenpothschchen wie 36 zu 34, im Jahre 1882 im Windauschchen Kreise wie 182 zu 180 und im Illuztschen sogar wie 143 zu 109, so daß von den erwähnten, scheinbar käuferlosen 39 Gefinden 34 auf Illuzt kommen. Die Reihenfolge der Kreise ist der bequemeren Vergleichung wegen dieselbe geblieben, wie sie in der Tabelle pro 1858 resp. 1861 angenommen wurde.

Die Zahlen der Tab. 1 (S. 38) bedürfen nur einer kurzen Erläuterung. Von den 11,906 Gefinden waren bis 1887 Georgi 9256 oder 77,71 pCt. für richtigeren, aber längeren Ausdruckes „Zeitabschnitt“ das kurze Wort „Periode“ gebraucht worden. D. Verf.

\* Die Generalzusammenstellung der Daten über den Bauerlandverkauf in Kurland j. in der Beilage. D. Verf.

Tabelle 1.

**Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern der einzelnen Kreise  
von Georgi 1864 bis Georgi 1887.**

| K r e i s e.                | G e s i n d e.                                   |                               |                        | A r e a l<br>der bis Georgi 1887<br>verkauften Gesinde. |        | K a u f s c h i l l i n g. |                 |       | K ä u f e r.          |               |                               |        |
|-----------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------|--------|----------------------------|-----------------|-------|-----------------------|---------------|-------------------------------|--------|
|                             | Nicht<br>ver-<br>kaufte<br>zu<br>Georgi<br>1864. | Verkaufte bis<br>Georgi 1887. |                        | Total.                                                  | Feld.  | Laut<br>Contract.          | Baar angezahlt. |       | Bisherige<br>Pächter. | Nicht-Pächter |                               | Summa. |
|                             |                                                  | Ab-<br>solute<br>Zahl.        | %                      |                                                         |        |                            | Nbl.            | Nbl.  |                       | %             | aus dem<br>Hauens-<br>stände. |        |
|                             |                                                  |                               | L o s t s t e l l e n. |                                                         |        |                            |                 |       |                       |               |                               |        |
| 1. Tuckum . . . . .         | 1307                                             | 1193                          | 91,28                  | 168289                                                  | 84012  | 4885356                    | 405073          | 8,29  | 1016                  | 151           | 25                            | 1192   |
| 2. Talsen . . . . .         | 1406                                             | 1171                          | 83,28                  | 164365                                                  | 68188  | 5242962                    | 410792          | 7,83  | 973                   | 184           | 14                            | 1171   |
| 3. Goldingen . . . . .      | 764                                              | 654                           | 85,60                  | 76544                                                   | 37273  | 2754919                    | 205530          | 7,46  | 546                   | 88            | 20                            | 654    |
| 4. Doblen . . . . .         | 990                                              | 790                           | 79,80                  | 103424                                                  | 71472  | 4055843                    | 289208          | 7,13  | 689                   | 91            | 10                            | 790    |
| 5. Grobin . . . . .         | 695                                              | 528                           | 77,12                  | 65844                                                   | 30434  | 2243806                    | 238414          | 10,62 | 443                   | 69            | 16                            | 528    |
| 6. Bauske . . . . .         | 1060                                             | 774                           | 73,02                  | 86131                                                   | 49480  | 3165966                    | 384623          | 12,15 | 691                   | 70            | 13                            | 774    |
| 7. Hasenpöth . . . . .      | 1327                                             | 1051                          | 79,20                  | 131958                                                  | 60921  | 4081805                    | 321212          | 7,87  | 843                   | 187           | 28                            | 1049   |
| 8. Windau . . . . .         | 923                                              | 748                           | 81,04                  | 135249                                                  | 35916  | 2928180                    | 161521          | 5,51  | 644                   | 87            | 15                            | 746    |
| 9. Friedrichstadt . . . . . | 796                                              | 485                           | 60,83                  | 56397                                                   | 21496  | 1735876                    | 171473          | 9,88  | 420                   | 58            | 7                             | 485    |
| 10. Flugt . . . . .         | 2638                                             | 1862                          | 70,58                  | 169919                                                  | 90193  | 4982557                    | 641731          | 12,88 | 1106                  | 435           | 287                           | 1828   |
| Zusammen                    | 11906                                            | 9256                          | 77,74                  | 1158120                                                 | 549385 | 36077270                   | 3229577         | 8,95  | 7362                  | 1420          | 435                           | 9217   |

rund 36,<sup>07</sup> Mill. Rbl.\* bei einer Anzahlung von 3,<sup>22</sup> Mill. Rbl. mit einem Gesamtareal von 1,<sup>15</sup> Mill. Loffstellen oder 125,<sup>12</sup> Loffstellen pro Gefinde verkauft. Nach dem Durchschnitt der 23 Jahre repräsentirte daher eine Loffstelle einen Werth von 31,<sup>15</sup> Rbl., das Feldareal verhielt sich zum Gesamtareal der verkauften Gefinde wie 1 zu 2,<sup>11</sup> und die baare Anzahlung machte 8,<sup>95</sup> pCt. des Kaufschillings aus. Von den Käufern waren in ganz Kurland 79,<sup>87</sup> pCt. frühere Pächter, 15,<sup>41</sup> pCt. Nichtpächter aus dem Bauernstande und 4,<sup>72</sup> pCt. Nichtpächter aus anderen Ständen, während im Kreise Jflurt die früheren Pächter nur 60,<sup>80</sup> pCt., die Nichtpächter aus dem Bauernstande 23,<sup>80</sup> pCt. und die Nichtpächter aus anderen Ständen 15,<sup>70</sup> pCt. ausmachten, Kurland aber excl. Kreis Jflurt 84,<sup>67</sup> pCt. resp. 13,<sup>33</sup> pCt. und 2,<sup>00</sup> pCt. aufweist. Die größte baare Anzahlung fand im Kreise Jflurt mit 12,<sup>88</sup> pCt. des Kaufschillings, und der intensivste Gefindesverkauf im Kreise Tuckum mit 91,<sup>28</sup> pCt. der zu Georgi 1864 in diesem Kreise nicht verkauften Gefinde statt, die geringste baare Anzahlung hingegen im Kreise Windau mit 5,<sup>51</sup> pCt. und der schwächste Gefindesverkauf im Kreise Friedrichstadt mit 60,<sup>98</sup> pCt. Betrag der Preis des gesammten verkauften Gefindeareals für ganz Kurland im Durchschnitt der 23 Jahre bis 1887 Georgi 31,<sup>15</sup> Rbl. pro Loffstelle, so stellte sich derselbe für die einzelnen Kreise, wie folgt: die Loffstelle kostete in den Kreisen Doblen 39,<sup>21</sup> Rbl., Bauske 36,<sup>76</sup> Rbl., Goldingen 35,<sup>93</sup> Rbl., Grobin 34,<sup>07</sup> Rbl., Talsen 31,<sup>90</sup> Rbl., Hapenpoth 30,<sup>83</sup> Rbl., Friedrichstadt 30,<sup>78</sup> Rbl., Jflurt 29,<sup>32</sup> Rbl., Tuckum 29,<sup>03</sup> Rbl. und in Windau 21,<sup>65</sup> Rbl. (Ergebnisse aus Tabelle 1).

Leider waren die Daten über den Bauerlandverkauf nur bis Georgi 1887 veröffentlicht, so daß die Periode von 1884 bis 1887 nur drei Jahre umfaßt und daher beim Vergleich mit den früheren Perioden kein richtiges Bild geben kann. Es ist kaum anzunehmen, daß der Bauerlandverkauf, der von Periode zu Periode immer intensiver geworden war, so sehr ins Stocken gekommen sein sollte, daß er von 53,<sup>37</sup> pCt. der Periode von 1879 bis 1884 auf 17,<sup>77</sup> pCt. bis 1887 sinken konnte. In den letzten Jahren mag er vielleicht noch stärkere Dimensionen angenommen haben, waren doch zu Georgi 1887 immerhin noch 2650 Gefinde unverkauft. Man wird kaum fehlgreifen, wenn man, ohne eine bestimmte Zahl zu nennen, annimmt, daß zum Georgitage 1893 w e i t m e h r als 77,<sup>74</sup> pCt. aller alienablen Gefinde verkauft waren\*\*. Die Bewegung des Bauerlandverkaufs innerhalb jeder Periode ist für ganz Kurland in Tabelle 2 (S. 40) in der Weise zur Anschauung

\* Die großen Zahlen der Tabelle sind im Text zur Bequemlichkeit der Leser abgerundet worden. D. Verf.

\*\* Nach einem Artikel der „Düna-Zeitung“ sollen jetzt über 90 pCt. verkauft sein. D. Verf.

Tabelle 2.

**Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern ganz Kurlands  
von Georgi 1864 bis Georgi 1887.**

| Perioden.           | Gesinde.                                        |                                          |       | Areal<br>der während jeder<br>Periode verkauften<br>Gesinde. |        | Kaufschilling.    |                 |       | Käufer.               |               |                              |              |
|---------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------|--------|-------------------|-----------------|-------|-----------------------|---------------|------------------------------|--------------|
|                     | Nicht verkaufte<br>bei Beginn<br>je der Periode | Verkaufte wäh-<br>rend jeder<br>Periode. |       | Total.                                                       | Feld.  | Laut<br>Contract. | Baar angezahlt. |       | Bisherige<br>Pächter. | Nicht-Pächter |                              | In<br>Summa. |
|                     |                                                 | Abjol.<br>Zahl.                          | %     |                                                              |        |                   | Rbl.            | Rbl.  |                       | %             | aus dem<br>Bauern-<br>hände. |              |
|                     |                                                 |                                          |       | Loftstellen.                                                 |        | Rbl.              |                 |       | %                     |               |                              |              |
| 1864—69 . . . . .   | 11906                                           | 1313                                     | 11,03 | 164329                                                       | 88188  | 4965108           | 622547          | 12,54 | 1027                  | 226           | 60                           | 1313         |
| 1869—74 . . . . .   | 10593                                           | 1869                                     | 17,64 | 218788                                                       | 112961 | 6214097           | 653243          | 10,51 | 1353                  | 416           | 100                          | 1869         |
| 1874—79 . . . . .   | 8724                                            | 1737                                     | 19,91 | 202442                                                       | 101159 | 6035635           | 540441          | 8,95  | 1404                  | 254           | 76                           | 1734         |
| 1879—84 . . . . .   | 6987                                            | 3764                                     | 53,87 | 518847                                                       | 224172 | 16117879          | 1206335         | 7,48  | 3093                  | 451           | 184                          | 3728         |
| 1884—87 . . . . .   | 3223                                            | 573                                      | 17,77 | 53714                                                        | 22905  | 2744551           | 207011          | 7,54  | 485                   | 73            | 15                           | 573          |
| 1864—1887 . . . . . | 11906                                           | 9256                                     | 77,74 | 1158120                                                      | 549385 | 36077270          | 3229577         | 8,95  | 7362                  | 1420          | 435                          | 9217         |

gebracht, daß die während jeder Periode verkauften Gefinde auf die Zahl der zu Beginn jeder Periode vorhandenen, noch nicht verkauften Gefinde bezogen worden sind, damit jede Periode für sich ein selbständiges Bild zu geben vermag.

Es wurden verkauft:

in der 1. Periode von 1864 bis 1869 11,<sub>03</sub> pCt. aller Gefinde für rund 4,<sub>86</sub> Millionen Rbl. bei einer Anzahlung von rund 622,000 Rbl. oder 12,<sub>84</sub> pCt. mit einem Gesamtareal von rund 164,000 Loffstellen oder 125,<sub>15</sub> Loffstellen pro Gefinde, und die Loffstelle kostete 30,<sub>21</sub> Rbl.;

in der 2. Periode von 1869 bis 1874 17,<sub>86</sub> pCt. der im Jahre 1869 noch unverkauften Gefinde für rund 6,<sub>21</sub> Mill. Rbl. bei einer Anzahlung von rund 653,000 Rbl. oder 10,<sub>51</sub> pCt. mit einem Gesamtareal von rund 218,000 Loffstellen oder 117,<sub>06</sub> Loffstellen pro Gefinde, und die Loffstelle kostete 28,<sub>40</sub> Rbl.;

in der 3. Periode von 1874 bis 1879 19,<sub>91</sub> pCt. der im Jahre 1874 noch unverkauften Gefinde für rund 6,<sub>03</sub> Mill. Rbl. bei einer Anzahlung von rund 540,000 Rbl. oder 8,<sub>45</sub> pCt. mit einem Gesamtareal von rund 202,000 Loffstellen oder 116,<sub>55</sub> Loffstellen pro Gefinde, und die Loffstelle kostete 29,<sub>81</sub> Rbl.;

in der 4. Periode von 1879 bis 1884 53,<sub>87</sub> pCt. der im Jahre 1879 noch unverkauften Gefinde für rund 16,<sub>11</sub> Mill. Rbl. bei einer baaren Anzahlung von rund 1,<sub>26</sub> Mill. Rbl. oder 7,<sub>18</sub> pCt. mit einem Gesamtareal von rund 518,000 Loffstellen oder 137,<sub>34</sub> Loffstellen pro Gefinde, und die Loffstelle kostete 31,<sub>08</sub> Rbl.;

in der 5. Periode von 1884 bis 1887 17,<sub>77</sub> pCt. der im Jahre 1884 noch unverkauften Gefinde für rund 2,<sub>74</sub> Mill. Rbl. bei einer Anzahlung von rund 207,000 Rbl. oder 7,<sub>84</sub> pCt. mit einem Gesamtareal von rund 53,000 Loffstellen oder 93,<sub>74</sub> Loffstellen pro Gefinde, und die Loffstelle kostete 51,<sub>10</sub> Rbl. (Ergebnisse aus Tabelle 2.)

Da eine Erörterung aller Combinationen zu weit führen und die Geduld der Leser gar zu sehr in Anspruch nehmen würde, so sind nur die wesentlichsten Ergebnisse aus den obigen statistischen Daten hervorgehoben worden.

Tabelle 3 (S. 42) bringt nur Relativzahlen zur Anschauung und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Zur Beantwortung der Frage, ob das Agrargesetz vom 6. September 1863 thatsächlichen Bedürfnissen entsprach oder ein Gesetz für die Zukunft war, liefert die Statistik, nicht der vorstehenden summarischen Tabellen, wohl aber aus dem Jahre 1864, dem ersten Jahre der Periode des Bauerlandverkaufs, hinreichendes Material. Obwohl die Bauergefinde auf den Fidei-

Tabelle 3.

## Zusammenstellung der Relativzahlen über Frohnpacht, Dreifelderwirthschaft und die Zahl der verkauften Geseude.

| K r e i s e.         | Geseude mit Frohnpacht.       |       | Geseude mit Dreifelderwirthschaft. |       | Auf den Privatgütern Kurlands verkaufte Geseude.                   |          |          |          |          |          |
|----------------------|-------------------------------|-------|------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                      | 1858.                         | 1861. | 1858.                              | 1861. | 1864—69.                                                           | 1869—74. | 1874—79. | 1879—84. | 1884—87. | 1864—87. |
|                      | %                             | %     | %                                  | %     | %                                                                  | %        | %        | %        | %        | %        |
|                      | sämmtlicher Geseude Kurlands. |       |                                    |       | der zu Anfang jeder Periode vorhandenen, nicht verkauften Geseude. |          |          |          |          |          |
| 1. Tuckum . . . .    | 3,2                           | 1,2   | —                                  | 45,7  | 14,07                                                              | 23,86    | 44,56    | 73,62    | 8,80     | 91,28    |
| 2. Talsen . . . .    | 6,2                           | —     | —                                  | 50,0  | 4,34                                                               | 10,03    | 18,84    | 62,32    | 36,49    | 88,28    |
| 3. Goldingen . . .   | 7,2                           | 2,4   | —                                  | 56,0  | 0,78                                                               | 4,61     | 9,68     | 65,85    | 50,67    | 85,60    |
| 4. Doblen . . . .    | 9,6                           | 2,5   | —                                  | 65,6  | 39,09                                                              | 30,18    | 10,70    | 46,01    | 1,47     | 79,80    |
| 5. Grobin . . . .    | 21,0                          | 4,2   | —                                  | 49,9  | 2,44                                                               | 4,27     | 8,63     | 64,25    | 21,22    | 77,12    |
| 6. Hauske . . . .    | 21,6                          | 8,9   | —                                  | 64,0  | 26,04                                                              | 33,54    | 20,53    | 24,40    | 8,62     | 73,02    |
| 7. Hajenpoth . . .   | 23,0                          | 13,6  | —                                  | 92,5  | 12,81                                                              | 12,53    | 22,62    | 53,00    | 22,30    | 79,20    |
| 8. Windau . . . .    | 23,3                          | 15,9  | —                                  | 32,17 | 2,80                                                               | 1,33     | 2,82     | 73,89    | 22,22    | 81,04    |
| 9. Friedrichstadt .  | 41,0                          | 18,0  | —                                  | 68,4  | 10,43                                                              | 15,57    | 17,11    | 34,70    | 4,60     | 60,93    |
| 10. Zluyt . . . .    | 53,8                          | 55,2  | —                                  | 99,8  | 3,68                                                               | 27,15    | 26,73    | 36,49    | 9,55     | 70,58    |
| Alle Kreise zusammen | 22,8                          | 14,1  | —                                  | 64,9  | 11,08                                                              | 17,64    | 19,31    | 53,87    | 17,77    | 77,74    |

commißgütern 27,9 pCt. sämmtlicher Bauergerinde Kurlands ausmachten<sup>121</sup> <sup>124</sup> und erst seit dem Georgitage 1871 zum Verkauf gebracht werden durften, so betrug der Kauffschilling für verkaufte Bauergerinde im Jahre 1864 doch schon 1,163,714 Rbl. Daß diese Summe auf das Vorhandensein eines starken Bedürfnisses nach Bauerlandbesitz schließen läßt, ergibt sich aus dem Umstande, daß in Livland in den ersten zwölf Jahren nach der 1849 erfolgten Freigabe des Bauerlandverkaufs nur für 1,522,418 Rbl. Bauerland verkauft war<sup>122</sup>. Wenn die kurländische Ritterschaft nur zögernd an die Lösung der Frage des Bauerlandverkaufs herangetreten war, so kann man sich bezüglich eines solchen Zögerns auf Grund der zuletzt angeführten Daten der Wahrheit nicht verschließen, daß es gewiß nur dieser Vorsicht zuzuschreiben ist, wenn der Bauerlandverkauf erst zu einem Zeitpunkte freigegeben wurde, wo die Befriedigung des Bedürfnisses nach Bauerlandbesitz wirklich praktisch geboten erschien. Die „Agrarregeln“ entsprachen daher thatsächlichen Bedürfnissen.

---

Ueberblickt der unbefangene Leser die Entwicklung der Agrarverhältnisse Kurlands von 1819 an, so kann es ihm nicht entgehen, daß sie einen eigenartigen Gang genommen hat, abweichend sogar von dem der Agrarentwicklung in den Schwesterprovinzen Liv- und Ehstland. Während in diesen unter schwedischer Herrschaft das Privatrecht, an Schweden sich anlehnend, entstand, hat Kurland unter den Herzögen und unter polnischer Oberlehnshoheit sein eigenes Privatrecht gewohnheitsrechtlich entwickelt. Der kurländische Adel ging eben seinen eigenen Weg und vermied es nach Möglichkeit, in ihren Konsequenzen schwer zu überschauende Gesetze zu schaffen; er schuf sich jedoch das, was man gewohnheitsrechtliche Tradition zu nennen pflegt. Daß er, dieser Tradition folgend, bei der Bauernemancipation das Princip der freien Vereinbarung wählte, verstand sich von selbst, daß man jedoch meistens diesem Princip die heutige, so günstige Gestaltung der Agrarverhältnisse Kurlands zuschreibt, ist nicht selbstverständlich. Nicht das Princip der freien Vereinbarung, sondern die traditionelle Anerkennung des Rechtes des Thatsächlichen hat Kurlands Agrarverhältnisse geregelt. Die erste Bedingung politischer Klugheit besteht in dem Erkennen und in der Würdigung des Rechtes des Thatsächlichen, und selten wird wohl die Erfüllung dieser Bedingung in der Agrarpolitik eines Landes von der Größe Kurlands so klar hervortreten, wie es in der neueren Agrarentwicklung Kurlands geschehen ist<sup>126</sup>.

---

## A n m e r k u n g e n.

1. A. v. Richter. Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen. Theil II, Band III, S. 236.

2. Christoph George von Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, bey Johann Jacob Kanter 1772. § 128.

3. v. Ziegenhorn a. a. D. § 634 jagt wörtlich: „Da dieses Landrecht davon, worinnen der Herzog mit der Landschaft einig gewesen, zeuget, so ist, in Ermangelung eigentlicher Landesgesetze, die angezogene Verordnung“ (bezügl. des Findens eines Schazes) „als eine Obferbanz um so mehr anzunehmen, als sie auch den Lehngemeinen preußischen . . . . . Rechten mehrentheils gemäß ist“, und § 144: „Im Jahr 1640 hatte er“ (d. h. der Herzog) „sich mit dem Adel über ein neues und verbessertes Landrecht geeiniget, und wurde dessen Bestätigung in Polen nachgesuchet, aber, bis die Städte darüber auch gehört seyn würden, ausgesetzet.“ Ferner § 660. Siehe Anm. 18.

4. v. Ziegenhorn a. a. D. § 634: „Wer seinem Erbunterthan“ (d. h. Leibeigenen) „in Curland nicht unrecht thun will, muß wegen eines gefundenen Schazes ihm gleiche Rechte, wie andern Fremden genießen lassen, indem auch ein Erbbauer sich selbst was erwerben kann.“

5. Kurländische Statuten vom Jahre 1617, im Urtext: Statuta Curlandica. § 58, Ausgabe von 1804: „Wenn eines Herrn Leibeigener sich gegen den Leibeigenen eines Andern vergehen und der Herr desselben darüber Klage führen sollte, so soll die für ein solches Vergehen zuerkannte Geldstrafe nicht der Herr, sondern der Beleidigte erhalten.“

6. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661: „Was indessen ein adelicher oder fürstlicher Erbunterthan“ (d. h. Leibeigener auf einem adeligen oder fürstlichen Gute) „nach abgezahlter Rinse oder Wade erübriget oder sonst erwirbet, das ist sein Eigenthum, oder soll es wenigstens seyn.“

7. Formula Regiminis oder Regierungs-Formel, auch Regimentsformel genannt, vom Jahre 1617 § 12, Ausgabe v. 1807: „Kein Edelmann, oder ionstiger Einwohner, soll ohne rechtliche Erkenntniß und ohne Urtheil und Recht seines Vermögens entsetzt werden.“

8. Statuta Curlandica und v. Ziegenhorn a. a. D. § 662. In der Ausgabe der Kurländischen Statuten von 1804 mit der Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche von Heinrich Ludwig Birkel fehlt der die Unterstützungspflicht

betreffende §. v. Ziegenhorn bespricht diese Angelegenheit a. a. O. § 662 eingehend: „Mit den Statuten hat es in diesem eben die Bewandniß, wie mit dem Erlauf adelicher Güter, nämlich, die damals dem Herzoge und der Landschaft von den Commissarien ausgegebenen Exemplare sind nicht gleichlautend. In dem Theile, so der Herzog erhalten, heißt es: „„Wer zur Zeit der Hungersnoth seine einbehörige Leute deseriret, soll, wenn diese sich anders wohin begeben, alles seines vorhin auf dieselben gehaltenen Rechts verlustig seyn.““ In dem Exemplar hingegen, so der Adel erhalten hat, stehet dieser § gar nicht. Zu Herzog Friedrichs Zeiten soll nach Inhalt einer alten Urkunde, die sich unter den Sammlungen anderer Landesrechte findet, vor deren Authenticität man aber nicht einsehen kann, abgemacht seyn, „„daß daserne in der Schwachzeit jemand von seiner Erbherrschafft keinen Trost und Entsaß erlangen könnte, besondern aus Noth andere Herrschafft suchen müßte, er nicht wieder gefordert werden sollte.““ In dem verbesserten Landrecht ist fast eben dieses dergestalt eingeflossen: „„Die ihre leibeigene Leute in der kumbaren Theurung und Schwachzeit, so das ganze Land betrifft, wenn sie sich bey ihnen den Erbherrn angegeben, und um Entsaß angehalten, verlassen und nicht entsetzet, und sich deswegen anders wohin begeben müssen, die sollen alles Rechts und an sie habenden Anspruchs verlustig seyn, und verbleiben in dessen Gewalt, der sie aufgenommen.““ (Verbessertes Landrecht libr. I. cl. 3 § 5). Auf gleiche Art heißet es in dem den Städten 1649 vom Könige Johann Casimir ertheilten und von den nachfolgenden Königen bestätigten Respons: „„Wenn Bauern, die in Hungersnoth, oder bey andern Calamitäten, von ihren Herren verlassen worden, nach die Städte fliehen, allda aufgenommen und mit Lebensunterhalt verjorget werden, so ist es auch höchst billig, daß sie auch den Pacten und Statuten gemäß bey den Bürgern verbleiben.““ Bei der Commission von 1717 erhielt der Adel schlechterdings, daß alle adeliche Bauern, wenn sie auch wegen Hungersnoth entlaufen, ausgegeben werden müßten. Es waren hierüber, wie in anderen Stücken, blos die Oberräthe und der Adel, nicht aber der herzogliche Advocat, noch die Städte gehört worden. Daß diese Decission, wenn sie so allgemein angenommen wird, den gemeinen und allen vorangeführten Rechten, ja selbst der gesunden Vernunft widerspreche, bedarf wohl keines Beweises, und anstatt, daß bey der letzten graujamen Hungersnoth in dem Jahre 1708 und 1709 die Städte mit großen Unkosten täglich eine Menge elender Personen an öffentlichen Tischen speisen lassen, und dadurch viele von einem instehenden jämmerlichen Tode gerettet haben; so würde, wenn solche unglückselige Trübsale für das menschliche Geschlecht einst wieder kommen sollten, eine so unbillige Rechtslehre leichtlich auch eine unbarmherzige Austreibung solcher eisenen adelichen Unterthanen veranlassen, indessen kann aus obigem rechtlich angenommen werden, daß wenn ein Erbherr in der Hungersnoth seinen Bauern gerne helfen wolle, aber weilen der Bauer sich nicht gemeldet, oder es ihm sonst ganz unmöglich gewesen, es nicht thun können, und dieses erweiset, ihm seine Unterthanen billig zu verabfolgen seyn, den Beweis aber müßte darum er führen, weilen die Vermuthung wider ihn anzunehmen ist, daß ein Bauer in Hungersnoth, wenn er es haben kann, sich nicht weigern wird, von seinem Herrn den Unterhalt anzunehmen, und daß Herrschaften für Geld die meiste Zeit wohl Brod schaffen können.“

Aus dieser Darlegung Ziegenhorns geht hervor, daß der Bauer, wenn er, durch die Noth gedrängt, z. B. nicht in Kurland, sondern in Preußen sich seinen Lebensunterhalt suchte, da er nicht reclamirt werden konnte, frei war.

9. v. Ziegenhorn § 687: „zumalen das Heyrathen keiner Erbunterthanin gewehret werden kann.“

10. Statuta Curlandica § 56: „Wenn eine Leibeigene Heirathshalber das Gebiet ihres Erbherrn verläßt und sich anders wohin begiebt, so soll sie nicht zurückgefordert werden können“, und § 59 in Betreff der Wittwen-Specialbestimmung.

11. Ernst von Rechenberg-Lintow. Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau, 1858. S. 6.

12. v. Rechenberg-Lintow. a. a. D. S. 7. — 13. Ebendasselbst S. 8.

14. Georg Friedrich von Fircs. Die Letten in Kurland. Leipzig in Commission bei F. V. Hirschfeldt. 1804. S. 195 u. 196. v. Rechenberg-Lintow urtheilt in seinem citirten Werke S. 12 über Fircs doch etwas einseitig, wenn er ihm seine Jugend und den polemischen Charakter seiner Schrift zuguthalten zu müssen glaubt. Fircs' Werk ist, wie er selbst sagt, eine Vertheidigung seines Vaterlandes Kurland gegen die Angriffe von G. Merkel, und trägt daher selbstverständlich den Charakter einer polemischen Schrift. Daß er zu Gunsten seines Vaterlandes so spricht, wie er es gethan, kann ihm nur der verargen, der Merckels zügellose Angriffe nicht kennt oder mit ihnen sympathisirt. Sieht man von den polemischen Ausführungen ab, so muß man bei einer auf Grund von Ziegenhorns Staatsrecht vorgenommenen Prüfung der von Fircs angeführten Thatfachen zu der Ueberzeugung gelangen, daß seine Jugend — er studirte damals in Leipzig — ihn nicht daran gehindert hat, kritisch zu Werke zu gehen und nur zuverlässiges Material beizubringen. Das gilt auch in Bezug auf die von Fircs angeführten wirthschaftlichen Thatfachen, die in anderen Schriften ihre Bestätigung finden.

15. Statuta Curlandica § 62 und v. Ziegenhorn a. a. D. § 661: „Da der Adel seine Unterthanen ohne ein besetztes Criminalgericht nicht zum Tode verurtheilen kann; so folget daraus schon von selbst, daß demselben das unmenschliche Recht über Leben und Tod, so die Römer über ihre leibeigenen Knechte ausübten, nicht zustehet.“

16. v. Rechenberg-Lintow a. a. D. S. 9.

17. Ebendasselbst S. 10.

18. Privilegium des Herzogs Gotthard für den curländischen Adel vom 20. Junius 1570, Punkt 11. Beilage Nr. 76 zu Ziegenhorns Staatsrecht § 92. Dieses Privilegium kam auf dem Landtage von 1570, „zu welchem der Herzog alle und jede des Fürstenthums Curland und Semgallen Stände, geist- und weltliche, von Räten, Ritterschaft, Städten und Mannschaften verscrieben hatte“, in der Weise zu Stande, daß „einige fürstliche Räte“ und ein „Auschuß von der Landschaft“ dasselbe ausarbeiteten, „worauf der Herzog ein eigenes Diplom, das Privilegium des Herzogs Gotthard genannt, darüber den 25ten Junii 1570 ausfertigen ließ.“ Siehe v. Ziegenhorn a. a. D. § 92. Die dem Adel durch das Privilegium des Herzogs Gotthard, entsprechend dem Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahre 1561, verliehene Criminal-Jurisdiction war durch die Worte „in seinen Gütern“ eingeschränkt, da „er“, d. h. der Adel, dieselbe nur „in seinen adelichen Gütern“ anwenden und „in Städten oder in fürstlichen Domainen oder anderwärts nicht gebrauchen“ konnte. Siehe v. Ziegenhorn a. a. D. § 660. In diesem § macht v. Ziegenhorn einen Unterschied zwischen dem Grund- und Erbherrn und beruft sich auf das entworfene neue Landrecht, „das, ob es gleich nicht die Kraft eines Gesetzes erreicht hat, doch immer davon zeuget, worinnen 1649 der Adel und der Herzog einig gewesen.“

19. v. Rechenberg-Lintow a. a. D. S. 11. Die Ausdrücke „Folter, Marter, Tortur“ kommen in v. Ziegenhorns Staatsrecht gar nicht vor.

20. v. Rechenberg-Lintow a. a. D. S. 11.

21. v. Firk's a. a. D. S. 201: „Daß man mit den Rutzen mehr als drey Lieve gebe, ist um so weniger wahr, da selbst gerichtliche Ojbervanz jene Vorschrift eingeführt hat.“

22. v. Firk's a. a. D. S. 197.

23. v. Ziegenhorn a. a. D. § 687: „Es kann hiebey“ (d. h. in Betreff der Jurisdiction des Erbherrn) „angemerkt werden, daß zwar ein Erbunterthan, wenn der Erbherr mit unerträglichcr Härte oder Grausamkeit gegen ihn verfähret, ihm das Seinige nimmet und dergleichen, nach den gemeinen Rechten, auf seine Freiheit provociren und deshalb bey der Landesherrschaft Schutz suchen könne, wovon die, so davon geschrieben, mit mehreren nachzusehen sind.“ v. Ziegenhorn citirt Mevius von der Abforderung der Bauren C. 3, § 59 f. u. 97.

24. v. Firk's a. a. D. S. 197 u. 198. Nach Hintweglassung der Namen lautet das angeführte Urtheil wörtlich: „Als wird Wohlgeboren“ („Im Jahre 1684 gestand der Herzog Friedrich Casimir dem einheimischen Adel den Titel Wohlgeborener zu.“ v. Ziegenhorn § 571) „N. N. zu seiner Bestrafung und zur Besserung, und andern zum warnenden Beispiele, auch dem Publico zur Satisfaction, dahin verurtheilet, daß er seiner zu unmenschlichen Handlungen gemißbrauchten Jurisdiction über seine Untertanen verlustig sey, und nach Kaiser Karls peinlicher Halsgerichtsordnung Artikel 176 und 195 pro Securitate publ. Zeitnehmens in einem anständigen Personal-Arrest bleiben, auch aus seinem Vermögen, von welchem sein Erbgut N. N. in fundamento mehr erwähnten königl. Rescript, wenn zuvor die entflohenen und in königl. Schutz genommenen, N. N. Erunterthanen gerichtlich in selbiges revindicirt worden, in Zukunft durch gerichtlich zu constituirende Curatoren administriert werden sollen, den durch diesen Rechtsgang dem Publico. verursachten Unkosten mit 988 $\frac{1}{4}$  Thlr. in Alb. (ohnegefahr 1400 Thlr. Cour.) zu refundiren schuldig und gehalten seyn soll. B. N. B.“ Dieses Urtheil ist in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gefällt und publicirt worden.

25. v. Nechenberg-Vinten a. a. D. S. 16.

26. v. Firk's a. a. D. S. 196 bestätigt, daß „die Hauszucht in den Händen der Gutsbesitzer wenig und selten überschritten“ wurde.

27. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 thut „des harten Schicksals des Ackermanns in Curland, so er bey einigen wenigen ungerechten Herren erdulden muß“, Erwähnung.

28. v. Firk's a. a. D. S. 256.

29. Formula Regiminis § 14: „In allen sowohl Criminal- als Civilgerichten, es mögen Unter- oder Obergerichte seyn, sollen die Prozesse summarisch verhandelt werden, dergestalt, daß alle Vorträge mündlich, und nicht schriftlich geschehen.“

30. v. Firk's a. a. D. S. 213 führt als Quelle die Commissar-Decisionen vom 20. April 1699 und vom 3. September 1718 an.

31. v. Ziegenhorn a. a. D. § 582 erläutert, daß es dem Herzog von Curland nach Landeshoheit obliege, solchen armen Leuten Schutz angedeihen zu lassen, die von ihren Erbherrn mißhandelt wären oder eine Mißhandlung oder Beraubung des Lebens befürchten müßten, und hebt im § 660 besonders hervor, daß dem Bauern das Klagerecht zustehc. Bei Klagen des Bauern handelt der Adelige recht, „wenn er durch ein erbetenes unpartheijisches Gericht erkennen läßet. Versaget einer vom Adel dem Klagenden die Rechtspflege, so kann er wegen verweigerten Rechts, entweder aufs Interesse für die erste Instanz, oder wenn die Sachen darnach beschaffen, auch wohl fürs Criminalgericht belanget werden.“

32. v. Firk's a. a. D. S. 213 u. 214, S. 197 u. 198.

33. Ebendasselbst S. 198. — 34. Desgl. S. 192 u. 193.
35. v. Rechenberg-Vinten 1858 a. a. D. S. 13.
36. v. Firds a. a. D. S. 169: „Es gehört kein besonders heller Verstand hierzu, um zu berechnen, wie nachtheilig es der Wirthschaft sey, wenn der Bauer in der Lage ist, Brod aus dem Hofe nehmen zu müssen; und in diesen Fall muß er kommen, wenn man ihm nicht gehörige Zeit läßt, seine Wirthschaft zu besorgen.“
37. Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 mit deutscher Uebersetzung von Heinrich Ludwig Birkel. Mitau, 1807.
38. v. Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1772. § 355 S. 125.
39. Dr. M. G. Paucker, Praktisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse. Mitau, 1837. Zweites Heft. Mitau, 1836. S. 250 giebt eine Werst auf 1984 $\frac{1}{2}$  rügische Ellen an = 3500 russischen oder englischen Fuß.
40. Dr. M. G. Paucker a. a. D. S. 251.
41. Formula Regiminis von 1617. Uebersetzt von Heinrich Ludwig Birkel. Mitau, 1807.
42. Jacob Johnson. Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Kurland. Mitau, 1835. S. 42 u. 43.
43. Jacob Johnson a. a. D. S. 42.
44. v. Ziegenhorn a. a. D. § 355 S. 125.
45. Ebendasselbst, Beilage 259 S. 315, lateinischer Text.
46. Jacob Johnson a. a. D. S. 49. — 47. Ebendasselbst S. 49 u. 50.
48. v. Ziegenhorn a. a. D. § 355 S. 125.
49. Ebendasselbst § 661 S. 278: „Sie (d. h. die Curen) mußten nicht allein der Herrschaft Zinse geben, so noch in Curland bis auf diesen Tag unter dem Namen von Zinse und Wacke“ (auch Wecke genannt) „geschiehet, sondern auch gewisse Dienste leisten, so der Gehorch genannt wird. Dieser ist Theils nach der Größe und Güte des Landes, so ein solcher Bauerswirth besitzt, bestimmt, also daß, wer so viel Land inne hat, als zu einem ganzen Haafen“ (dem herrmeisterlichen) „gerechnet wird, wöchentlich der Herrschaft einen Arbeiter zu Pferde und zu Fuß ohnentgeltlich stellen, wer aber weniger besitzt, nach solcher Verhältniß seinen Gehorch leisten muß, theils müssen sie auch unbestimmte oder Frohndienste thun, als zum Exempel, die gebaueten Crescentien, Holz und dergleichen verführen, der Herrschaft Vorspann geben und so weiter.“
50. v. Firds a. a. D. S. 165.
51. P. v. Reyserling und Ernst v. Derjchau. Beschreibung der Provinz Kurland. Mitau, 1805. Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn. S. 268 und 269: „In der ganzen Provinz ist die dreifeldrige Wirthschaft üblich; man kennt hier andere Eintheilungen gar nicht, und denkt sich das als das non plus ultra, wenn man ein Winterfeld, ein Sommerfeld und ein Brachfeld hat. Auf den wenigsten Gütern“ u. u.
52. v. Firds a. a. D. S. 165. — 53. Ebendasselbst S. 166.
54. Desgl. S. 183. — 55. Desgl. S. 166.
56. Hermann Friedrich Dullro, Pastor zu Cabillen. Die Kurländische Landwirthschaft. Mitau, 1804. I. Theil S. 27.
57. Alex. v. Hueck. Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland. Leipzig, Verlag von Otto Wiegand. 1845. S. 122.
58. Ebendasselbst S. 122. — 59. v. Firds a. a. D. S. 165.

60. Eben dajelbst S. 166 u. 167. — 61. Desgl. S. 167 u. 168.

62. Desgl. S. 182 u. 183. — 63. Desgl. S. 183. — 64. Desgl. S. 182.

65. Desgl. S. 168. — 66. Dulló a. a. D. Theil I, S. 330 ff.

67. Eben dajelbst S. 328 u. 330.

68. Dr. M. G. Paucker a. a. D. Zweites Heft S. 115. Der Albertsthaler oder der Silberducat ist eine holländische Münze.

69. v. Firds a. a. D. S. 206 bis 209.

70. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 S. 291: „Kurland kam unter polnischen Schutz eben zu der Zeit, da der Adel alldort seine Rechte äußerst zu erweitern anfang und um, wie in der Staatsgeschichte schon angemerkt worden, dem Adel zur unmittelbaren Unterwerfung an Polen einen Geschmack bezubringen, wurde derselbe die meiste Zeit wider den Fürsten begünstiget. Die Macht des Adels blieb gegen die Macht, die ein Landesherr, wenn er Recht und Gerechtigkeit allen unpartheyisch handhaben soll, haben muß, nicht mehr im rechtmäßigen Verhältniß, und dieses erstreckete sich auch besonders auf die Bauerschaft.“ Diese Worte enthalten den Beweis, daß v. Ziegenhorn den kurländischen Zuständen unbefangen und kritisch gegenüberstand.

71. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 S. 290.

72. Wenn man von „Tyrannei“, „Sclaverei“ oder „barbarischer Behandlung“ u. d. Leibeigenen spricht, so paßt das nicht auf Kurland, wohl aber auf die Träger solcher Anschauungen, wie sie in der Läuflingsordnung für Livland 1719 Ausdruck finden. Das Patent des Generalgouverneurs Fürsten Koribut Goltzin vom 28. Februar 1719 in Betreff der Läuflingsordnung setzt u. A. fest: „man habe es, um dem Unwesen des Verlaufs der Bauern ein Ende zu machen, „„vor Ihre Saarischen Majestät hohes Interesse vor unentbährlich geachtet . . . eine gewisse Straffe vor (bäuerliche) Deserteurs und Läuflinge selbst zu verordnen““. — Diese sollen nämlich, wann sie über die Grenze entwichen, nach Befinden der Gerichte, „„entweder an der Stirne gebrandmählet oder die Nasen und Ohren ihnen abgeschnitten werden““. H. Baron Bruiningk, Baltische Monatschrift Band XXVII, 1880 S. 259 „Apologetische Bemerkungen“. Eine Gesetzesbestimmung, was mit entlaufenen, aber wieder eingefangenen Leibeigenen zu geschehen hatte, existirte in Kurland nicht. Der Erb- oder Grundherr sollte nach § 52 der Statuta Curlandica den entlaufenen Leibeigenen „männlichen Geschlechts“ zurückhalten, und damit war die Sache nach dem Gesetz abgethan.

73. Baltische Monatschrift Band XXVII, 1880, S. 103 ff: „Befreiung des Bauernstandes“ von E. Voening. Nach diesen Angaben wurde die Leibeigenschaft aufgehoben: in Baden — 1783, in Schleswig-Holstein — 1805, in Schwedisch-Pommern — 1806, in Preußen — 1810 durch das Manifest König Friedrich Wilhelms III. vom 9. October 1807, in Oesterreich — 1782 durch Kaiser Joseph II.

74. Alexander Tobien. Baltische Monatschrift XXVII, 1880, S. 283 und 284 „Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland“. Eine fast übereinstimmende, aber doch ein wenig abweichende Darstellung dieser Vorgänge geben: Theodor von Bernhardi, „Geschichte Rußlands“ 1877. III. Theil S. 108 u. 109, und Ernst von Rechenberg-Zintow „Zustände Kurlands“ 1858. S. 22.

75. Alfons Baron Henking, „Statistische Studien“ u. Mitau, 1862, S. 1 hat schon 1862 den Zeitraum von 1817 bis auf die damalige Gegenwart in drei Epochen eingetheilt. Diese Eintheilung ist, wenn auch mit etwas veränderter Bezeichnung der einzelnen Zeitabchnitte, als eine den Thatfachen entsprechende, zutreffende der v. Rechenbergischen („Zustände Kurlands“ S. 23 u. 24) in zwei Perioden, bis 1858, vorgezogen worden.

76. А. А. Башмаковъ. „Учреждение о курляндскихъ крестьянъ.“ Либава 1892. Хронологическій указатель и т. д. С. 193 bis 203. Uebersetzt: „Kurländische Bauerordnung vom 25. August 1817 nebst Veränderungen und Ergänzungen bis 1892.“ Libau 1892. Chronologischer Wegweiser u. С. 193 bis 203.

77. Kurländische Bauerordnung vom Jahre 1817. Tranjitorisches Gesetz § 9 bis § 28.

78. v. Firkš a. a. D. С. 169.

79. Kurländische Bauerordnung von 1817. Allg. Bestimmungen, I.

80. Alfons Baron Heyking a. a. D. С. 20.

81. C. von der Necke. „Ein Wort zur Agrargesetzgebung in Kurland.“ Baltische Monatschrift Band III, 1861, С. 333.

82. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 136 giebt die Zahl der Concurse auf ca. 80 an.

83. C. Neumann, „Rückblicke auf die Entwicklung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.“ Baltische Monatschrift Band II, 1860, С. 508 bis 517, hat in seiner Studie die traurigen Verhältnisse der Concurszeit besonders berücksichtigt und in knapper Form Ursachen, Verlauf und Ausgang der Finanzkrisis klar und übersichtlich dargelegt. Deshalb ist diese Abhandlung der Besprechung der Concurszeit vorwiegend zu Grunde gelegt worden, wenn auch v. Rechenbergs Angaben in seinem mehrfach citirten Werke nicht unberücksichtigt geblieben sind.

84. C. Neumann a. a. D. С. 510.

85. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 136: „In den Jahren 1826 bis 31 stand der Roggenpreis circa auf 80 bis 90 Kop. S.-M. per Lof; Gerste galt 65 bis 75 Kop.; Weizen 1 Rbl. 30 bis 40 Kop.“ Dullo a. a. D. (Anm. 56) С. 330 und 334 giebt die Preise für seine Zeit, d. h. 1803, in folgender Weise an: es kostete 1 Lof Weizen 6 Fl., Roggen 4 Fl., Gerste 3 Fl. und Hafer 2 Fl. — Auf einen Thaler (Alberts) rechnet Dullo 4 Fl. und Dr. W. G. Paucker a. a. D. С. 115 zählt 135,4289 Kopfen Silber (= 133½ Kopfen Gold) auf einen holländischen oder Albertsthaler. Da die v. Rechenbergischen Daten das Minimum und Maximum angeben, so wird in der nachfolgenden kleinen Tabelle der Maximalpreis gerechnet. Der Preis für Hafer fehlt bei v. Rechenberg und ist daher proportional den Angaben von Dullo über Gerste und Hafer ergänzt worden. Als einheitlicher Werthmesser gilt der Silberkopfen.

Getreidepreise  
nach Dullo (1803) und v. Rechenberg (1826—31).

| 1 L o f.         | 1803.         | 1826—31. |
|------------------|---------------|----------|
|                  | Silberkopfen. |          |
| Weizen . . . . . | 203,10        | 140      |
| Roggen . . . . . | 135,42        | 90       |
| Gerste . . . . . | 101,55        | 75       |
| Hafer . . . . .  | 67,70         | 50       |

86. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 138.

87. C. Neumann a. a. D. С. 512.

88. Kurländische Bauerordnung von 1817 für den definitiven Zustand § 178.

89. Ebendasselbst §§ 175 u. 176. — 90. Desgl. § 177.  
91. Desgl. § 185. — 92. Jacob Johnson a. a. D. S. 52 u. 53.  
93. Ebendasselbst S. 53. — 94. (A. v. Hueck) a. a. D. S. 165.  
95. Alfons Baron Heyking a. a. D. S. 21.  
96. A. Lieventhal. Ein Blick auf die Agrargefetzgebung und den Bauerlandverkauf in Kurland bis zum Jahre 1872. „Baltische Monatschrift“ Bd. XXII 1873, S. 269.  
97. Dullo a. a. D. Th. I, S. 109. — 98. (Alex. v. Hueck) a. a. D. S. 211.  
99. Ebendasselbst S. 221. — 100. Desgl. S. 188 u. 189.  
101. v. Rechenberg-Linten a. a. D. S. 24 und 25.  
102. (Alex. v. Hueck) a. a. D. S. 183.  
103. Ebendasselbst S. 171.  
104. A. A. Баммаковъ a. a. D. S. 209 ff.  
105. Statuta curlandica § 105: „Unadelige und fremde Personen, die nicht das Indigenatsrecht erhalten haben, sollen keine adelige Güter kaufen und besitzen, bey Verlust der Güter.“ In Bezug auf diesen § äußert sich A. v. Richter „Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen“, Th. II, Band III, in folgender Weise: „Die Abfassung war eifertig, und bei der Ausfertigung scheint man nicht einmal redlich verfahren zu haben. So fand sich in dem dem Adel übergebenen Exemplar ein Artikel, der die Bürgerlichen vom Güterbesitze ausschloß und der in dem dem Herzoge übergebenen Exemplare fehlte.“ (S. 42.) „Das gegen Bürgerliche ausgesprochene Verbot, adelige Güter zu kaufen, fehlt sowohl in den piltenischen Statuten als in dem dem Herzoge übergebenen und im Reichsarchive befindlichen Exemplare, und scheint also diese Verschiedenheit bei einer so wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Versehen zu beruhen.“ (S. 45.)  
106. Alfons Baron Heyking a. a. D. S. 20.  
107. Adolf Baron Bistram, „Baltische Monatschrift“ Band V, 1862, Correspondenz aus Kurland S. 559 und v. Rechenberg-Linten, a. a. D. S. 26.  
108. C. Neumann „Rückblicke u.“ „Balt. Monatschrift“ Band II, 1860, S. 514 u. 515.  
109. (Alex. v. Hueck) a. a. D. S. 175 erklärt die „Reeschen“ in folgender Weise: „Hiernach wird jedem Bauernwirth zu jeder Landarbeit ein bestimmtes Areal für eine bestimmte Anzahl Frohntage zum Bepflügen, Abernten, Düngen u. zugewiesen, ohne daß der Gutsbesitzer sich dann weiter darum bekümmert, durch welche Kräfte und ob schnell oder langsam der Bauer das von ihm zu Fordernde leistet.“ Die Reeschen waren „eine mildere Form der Frohne“.  
110. Ebendasselbst S. 145.  
111. F. G. Goldmann, Pastor zu Hajenpoth, „Ueber die Einziehung der Bauerhöfe in Kurland“. „Baltische Monatschrift“ Bd. VII, 1863, S. 236 u. 251.  
112. Ebendasselbst S. 226 bis 230.  
113. Th. Böttcher, „Der Domänenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht“. „Balt. Monatschrift“ Band III, 1861, S. 334.  
114. Allein in der „Baltischen Monatschrift“ ist diese Anschauung in den drei Jahren von 1860 bis 1862 in einer Reihe von Artikeln theils direct, theils indirect oder andeutungsweise vertreten worden. Direct für den Bauerlandverkauf sind folgende Artikel: 1) „B. M.“ Bd. III, 1861 „Zur Agrargefetzgebung in Kurland“, S. 181. 2) Band III, 1861, Verfasser: «U.» „Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage“ S. 83. 3) Band III, 1861. Th. Böttcher, „Der Domänenverkauf u.“ S. 425.

4) Band V, 1862 (N. Wildken). „Eine Apologie etc.“ S. 185. 5) Band V, 1862, Emil Vieven „Das Bauerland in Kurland“. S. 526 u. 527. 6) Band VI, 1862. Anonym, „Zur Grundbesitzfrage in Kurland.“ S. 273. Indirect sprechen sich für den Bauerlandverkauf aus: 1) C. Neumann, Band II, 1860. „Rückblicke etc.“ S. 517. 2) C. von der Hecke, Band III, 1861. „Noch ein Wort zur Agrargesetzgebung in Kurland“, S. 333. 3) Adolf Baron Bis tram, Band V, 1862 „Correspondenz aus Kurland“, S. 560 u. 561.

**115.** Alfons Baron Heyking, „Ein Blick etc.“ „Balt. Monatschrift“ Bd. I, 1859, S. 189.

**116.** Ebenda selbst S. 194. — **117.** Desgl. S. 190.

**118.** Alfons Baron Heyking, „Statistische Studien etc.“ 1862, S. 17.

**119.** Ebenda selbst S. 25.

**120.** Desgl. S. 60 bis 64. Die Tabelle ist nach den einschlägigen Daten zusammengestellt.

**121.** Die Daten der officiellen Statistik des kurländischen statistischen Comité's über den Bauerlandverkauf sind in folgenden Werken enthalten: 1) Kurländisches Statistisches Jahrbuch pro 1869. Redigirt von dem Secretär des kurl. statistischen Comité's Alfons Baron Heyking. Mitau, 1869. S. 68 bis 72; 2) Gaston Baron Campenhausen, Secretär des kurl. statist. Comité's, „Der Bauerlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands in den Jahren 1864—1872.“ Mitau, 1873; 3) Я. П. Лудмеръ, „Курляндская Губернія. Сводъ статистическихъ данныхъ. Часть I.“ Митава, 1888. S. 329 bis 355 (das Gouvernement Kurland. Sammlung statistischer Daten. Theil I. Bearbeitet vom Secretär des kurländ. statistischen Comité's Ja. F. Ludmer. Mitau 1888.), und 4) Труды Курляндскаго статистическаго комитета. Т. XVIII. Подъ редакціей секретаря комитета Я. П. Лудмера. Митава, 1890. (Arbeiten des kurländ. statist. Comité's. Band XVIII. Redigirt vom Secretär des Comité's Ja. F. Ludmer. Mitau, 1890.) S. 108.\*

**122.** Alfons Baron Heyking, Kurland. Jahrbuch pro 1869. S. 60.

**123.** Gaston Baron Campenhausen a. a. D. S. 4.

**124.** Friedrich Trampedach, cand. juris, „Das Recht des Fideicommissbesizers am adeligen Güterfamilienfideicommiss nach dem Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands.“ Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Facultät der Universität Dorpat. 6fter Jahrgang. Dorpat. In Commission bei E. F. Karow. 1892. S. 128. Trampedach führt in dieser Schrift aus, daß das Fideicommiss sich in Kurland in Folge eines vorhandenen Bedürfnisses entwickelt habe. „Denn nicht in hervorragender Weise durch die Doctrin unterstützt, wie in Deutschland, nicht durch das Gesetz begründet, wie in Liv- und Estland, sondern auf gewohnheitsrechtlichem Wege stetig sich ausbildend und den besonderen Bedürfnissen des Adels entsprechend erwächst das Familienfideicommiss in Kurland.“ Es liegt in diesen Worten eine Bestätigung, daß Kurland das Land der thatsächlichen Entwicklung ist.

**125.** Gaston Baron Campenhausen a. a. D. S. 2.

**126.** Zu der vorliegenden Studie ist die Lage der Knechte nur flüchtig berührt worden, weil das Material zu einer alle vier Perioden umfassenden Beurtheilung derselben nicht hinreichte. Um jedoch diese Frage nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, sei es gestattet, einige Daten aus dem über die Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter

\* Trotz mehrfacher Bemühungen war es dem Verfasser nicht gelungen, die neueren Daten von 1887 ab zu beschaffen. D. Verf.

in Kurland veröffentlichten Material an dieser Stelle zu bringen. Es liegen zwei Veröffentlichungen vor: „Statistische Studien u.“ von Alfons Baron Heyking. Mitau 1862, mit Angaben aus dem Jahre 1861, und „Die Lohn-Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Kurland“. Mitau, 1886, mit Angaben aus dem Jahre 1882, eine vom kurländischen Ritterschafts-Comité veranstaltete Enquête. Es können daher Lohnsätze von 1861 und von 1882 mit einander verglichen werden. Da die Art der Löhnung eine in unendlich vielen Varianten wechselnde war (und gewiß noch heute ist), so läßt sich der Vergleich nur in der Weise anstellen, daß einige nach Art und Gegend correspondirende Beispiele für die wichtigsten Löhnungsarten in Parallele gesetzt werden. Es kommt hier nur der Jahreslohn in Betracht.

### **Ein unverheiratheter Knecht**

erhielt außer freier Wohnung, Beföstigung, Bezahlung der Abgaben und Leistung der Magazinschüttung durch den Dienstherrn folgenden Jahreslohn:

|                         | 1861          | 1882            |
|-------------------------|---------------|-----------------|
| im Kreise Goldingen     | 36 Rbl.,      | 70 Rbl.         |
| „ Windau                | 35 „          | 70 „            |
| „ Hasenpoth             | 30 „          | 70 „            |
| „ Grobin                | 29 „          | 70 bis 73 Rbl.  |
| Die Beföstigung kostete | 45 „ 30 Kop., | 80 bis 100 Rbl. |

Unverheirathete Knechte werden besonders häufig in den Bauergefunden gehalten.

### **Eine ledige Magd**

bei Beföstigung durch den Dienstherrn, aber bei eigener Kleidung erhielt folgenden Jahreslohn:

|                     | 1861            | 1882        |
|---------------------|-----------------|-------------|
| im Kreise Goldingen | 16 Rbl. — Kop., | 35—50 Rbl., |
| „ Windau            | 16 „ — „        | 25—35 „     |
| „ Hasenpoth         | 15 „ — „        | 30—50 „     |
| „ Grobin            | 14 „ 50 „       | 30—40 „     |

Namentlich in Bauergefunden kam es 1882 häufig vor, daß die Magd einen geringeren baaren Lohn, dafür aber als Aequivalent Material zur Kleidung erhielt, z. B. in den Gefunden von Groß-Platon im Kreise Doblen nur 25 Rbl. baar, statt 40 bis 50 Rbl., und 2 Röcke, 1 Paar Schuhe, 30 Ellen Leinwand, 3 Pfd. Wolle, 10 Pfd. Seife und Pasteln nach Bedarf.

### **Ein verheiratheter Deputat-Knecht**

erhielt bei freier Wohnung und Beheizung folgenden Jahreslohn:

|                            | 1861                 | 1882                                         |
|----------------------------|----------------------|----------------------------------------------|
| im Kreise Grobin           |                      |                                              |
| Geld . . . . .             | 14 Rbl.              | 35 Rbl.                                      |
| Roggen . . . . .           | 13 Maß               | 18 Maß (= $\frac{1}{3}$ Tschetwert = 1 Lof). |
| Gerste . . . . .           | 7 „                  | 9 „                                          |
| Hafer . . . . .            | —                    | 2 „                                          |
| Erbjen . . . . .           | 1 $\frac{1}{2}$ Maß  | 2 „                                          |
| Kartoffeln . . . . .       | —                    | 25 „                                         |
| Meinorn . . . . .          | 2 Maß                | —                                            |
| Salz . . . . .             | 10 Pfund             | 4 Pfund                                      |
| Flachs . . . . .           | —                    | 20 „                                         |
| Land zur Kartoffelausfaat  | $\frac{1}{2}$ Lofst. | —                                            |
| freien Unterhalt für . . . | 1 $\frac{1}{2}$ Kühe | 2 Kühe                                       |
| „                          | 2 Schafe             | 3 Schafe                                     |

|                            | 1861 | 1882      |
|----------------------------|------|-----------|
| freien Unterhalt für . . . | —    | 1 Schwein |
| dazu Heu . . . . .         | —    | 60 Pud    |
| Stroh . . . . .            | —    | 7 Fuder   |
| Kaff . . . . .             | —    | 1 "       |

Die Frau mußte 1861 wie 1882 im Jahre 60 Tage arbeiten. Die Abgaben bezahlte 1861 der Dienstherr, 1882 der Knecht selbst.

|                            | 1861      | 1882           |
|----------------------------|-----------|----------------|
| im Kreiße Hajenpoth        |           |                |
| Geld . . . . .             | 15 Rbl.   | 21 bis 30 Rbl. |
| Roggen . . . . .           | 14 Maß    | 16 Maß         |
| Gerste . . . . .           | 16 "      | 9 "            |
| Hafer . . . . .            | —         | 2 Maß          |
| Erbjen . . . . .           | 1 Maß     | 1 1/2 Maß      |
| Kartoffeln . . . . .       | 12 "      | —              |
| Kleintorn . . . . .        | —         | 2 Maß          |
| Salz . . . . .             | 120 Pfund | 120 Pfund      |
| Kinderhaut . . . . .       | 1 "       | —              |
| bearb. Land zu Kartoffeln  | —         | 1/2 Lofft.     |
| " " " Flach                | —         | 1/4 "          |
| Gartenland . . . . .       | 1 Stück   | —              |
| freien Unterhalt für . . . | 2 Kühe    | 2 bis 3 Kühe   |
| " " "                      | 4 Schafe  | 3 bis 4 Schafe |
| " " "                      | —         | 1 Schwein      |
| dazu Heu . . . . .         | —         | 100 Pud        |
| Stroh und Kaff . . . . .   | —         | nach Bedarf.   |

Alle Abgaben leistete der Dienstherr 1861 wie 1882. Im Jahre 1882 arbeitete die Frau 60 Tage.

**Ein verheiratheter Landknecht,**

der Wohnung, Holz, Raum zum Unterbringen des Viehes und freie Weide hatte, erhielt folgenden Jahreslohn:

|                         | 1861               | 1882 (ein Zweidrittel-Knecht) |
|-------------------------|--------------------|-------------------------------|
| im Kreiße Doblen        |                    |                               |
| Geld . . . . .          | 12 Rbl.            | 20 Rbl.                       |
| Ackerland . . . . .     | 6 Lofft.           | 10 Lofft.                     |
| Heuschlag von . . . . . | 6—7 Pfd. Feuertrag | 1/2 "                         |
| Gartenland . . . . .    | 1 Stück            | 1 Stück                       |
| Roggen . . . . .        | 6 Maß              | 2 1/2 Maß                     |
| Gerste . . . . .        | 3 "                | 1 1/4 "                       |
| Hafer . . . . .         | —                  | 1 1/2 "                       |
| Erbjen . . . . .        | 1 "                | 1/2 "                         |

Dafür arbeitete der Knecht 1861 wie 1882 in der Woche 4 Tage und die Frau im Jahr 42 resp. 40 Tage. Im J. 1882 besäete der Dienstherr im Frühjahr 1 Loffstelle mit Klee und pflügte im Herbst die Loffstelle Kleeack auf. Gewöhnlich gehören freie Mahlzeit, freie ärztliche Behandlung incl. Medicin und der Unterricht der Kinder in der Gemeinde-schule mit zum Jahreslohn eines verheiratheten Landknechts.

|                               | 1861     | 1882 (ein Halb-Knecht) |
|-------------------------------|----------|------------------------|
| im Kreiße Windau              |          |                        |
| Geld . . . . .                | —        | 5 Rbl.                 |
| Ackerland . . . . .           | 8 Lofft. | 8 1/4 Lofft.           |
| Heuschlag reichlich für . . . | 2 Kühe   | —                      |

|                               | 1861             | 1882    |
|-------------------------------|------------------|---------|
| Heuschlag reichlich für . . . | 1 Stück Jungvieh | —       |
| " " "                         | 4 Schafe         | —       |
| " " "                         | 2 Pferde         | —       |
| Heu . . . . .                 | —                | 120 Pud |
| Klee . . . . .                | —                | 40 "    |
| Gerste . . . . .              | —                | 1 Maß.  |

Dafür arbeitete der Knecht 1861 eine Woche um die andere und seine Frau 50 Tage im Jahr, 1882 der Knecht 3 Tage in der Woche und seine Frau 30 Tage im Jahr.



**Berichtigung:**

©. 15 3. 5 v. u. desjelben statt derjelben.

## Generalzusammenstellung der Daten über den Bauerlandverkauf in Kurland von Georgi 1864 bis Georgi 1887.

| Kreise.            | Perioden.        | Gesinde.                                         |                                          |              | Areal,<br>der während<br>jeder Periode<br>verkauften Gesinde. |              | Kaufschilling.    |                 |              | Käufer.               |               |            |              |
|--------------------|------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|-----------------|--------------|-----------------------|---------------|------------|--------------|
|                    |                  | Nicht verkaufte,<br>bei Beginn<br>jeder Periode. | Verkaufte wäh-<br>rend jeder<br>Periode. |              | Total.                                                        | Feld.        | Baut<br>Contract. | Baar angezahlt. |              | Bisherige<br>Pächter. | Nicht-Pächter |            | In<br>Summa. |
|                    |                  |                                                  | Ab-<br>solute<br>Zahl.                   | %            |                                                               |              |                   | Loffstellen.    | Rbl.         |                       | Rbl.          | %          |              |
|                    |                  |                                                  |                                          |              |                                                               |              |                   |                 |              |                       |               |            |              |
| 1. Tuckum.         | 1864-69          | 1307                                             | 184                                      | 14,07        | 25746                                                         | 12161        | 607776            | 51865           | 8,53         | 136                   | 44            | 4          | 184          |
|                    | 1869-74          | 1123                                             | 268                                      | 23,86        | 41996                                                         | 20300        | 1028479           | 123573          | 12,01        | 214                   | 44            | 10         | 268          |
|                    | 1874-79          | 855                                              | 381                                      | 44,56        | 53102                                                         | 25304        | 1546493           | 122618          | 7,93         | 347                   | 28            | 5          | 380          |
|                    | 1879-84          | 474                                              | 349                                      | 73,62        | 45229                                                         | 24769        | 1605558           | 99900           | 6,22         | 309                   | 34            | 6          | 349          |
|                    | 1884-87          | 125                                              | 11                                       | 8,80         | 2216                                                          | 1478         | 97050             | 7117            | 7,33         | 10                    | 1             | —          | 11           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>1307</b>                                      | <b>1193</b>                              | <b>91,28</b> | <b>168289</b>                                                 | <b>84012</b> | <b>4885356</b>    | <b>405073</b>   | <b>8,29</b>  | <b>1016</b>           | <b>151</b>    | <b>25</b>  | <b>1192</b>  |
| 2. Talsen.         | 1864-69          | 1406                                             | 61                                       | 4,34         | 7997                                                          | 3261         | 235930            | 63095           | 26,74        | 43                    | 17            | 1          | 61           |
|                    | 1869-74          | 1345                                             | 135                                      | 10,03        | 20737                                                         | 8365         | 550998            | 54760           | 9,94         | 86                    | 45            | 4          | 135          |
|                    | 1874-79          | 1210                                             | 228                                      | 18,84        | 30590                                                         | 12994        | 879629            | 68282           | 7,76         | 166                   | 61            | 1          | 228          |
|                    | 1879-84          | 982                                              | 612                                      | 62,32        | 90125                                                         | 38232        | 2959826           | 193497          | 6,54         | 555                   | 50            | 7          | 612          |
|                    | 1884-87          | 370                                              | 135                                      | 36,49        | 14916                                                         | 5336         | 616579            | 31158           | 5,05         | 123                   | 11            | 1          | 135          |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>1406</b>                                      | <b>1171</b>                              | <b>83,28</b> | <b>164365</b>                                                 | <b>68188</b> | <b>5242962</b>    | <b>410792</b>   | <b>7,83</b>  | <b>973</b>            | <b>184</b>    | <b>14</b>  | <b>1171</b>  |
| 3. Goldingen.      | 1864-69          | 764                                              | 6                                        | 0,78         | 842                                                           | 338          | 21400             | 3712            | 17,34        | 2                     | 3             | 1          | 6            |
|                    | 1869-74          | 758                                              | 35                                       | 4,61         | 4137                                                          | 1424         | 92849             | 12015           | 12,94        | 13                    | 18            | 4          | 35           |
|                    | 1874-79          | 723                                              | 70                                       | 9,68         | 9632                                                          | 4525         | 295753            | 16808           | 5,68         | 54                    | 12            | 4          | 70           |
|                    | 1879-84          | 653                                              | 430                                      | 65,85        | 53617                                                         | 26553        | 1831738           | 140431          | 7,66         | 381                   | 42            | 7          | 430          |
|                    | 1884-87          | 223                                              | 113                                      | 50,67        | 8316                                                          | 4433         | 513179            | 32564           | 6,34         | 96                    | 13            | 4          | 113          |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>764</b>                                       | <b>654</b>                               | <b>85,60</b> | <b>76544</b>                                                  | <b>37273</b> | <b>2754919</b>    | <b>205530</b>   | <b>7,46</b>  | <b>546</b>            | <b>88</b>     | <b>20</b>  | <b>654</b>   |
| 4. Doblen.         | 1864-69          | 990                                              | 387                                      | 39,09        | 48620                                                         | 32904        | 1849495           | 135425          | 7,32         | 330                   | 50            | 7          | 387          |
|                    | 1869-74          | 603                                              | 182                                      | 30,18        | 26786                                                         | 19320        | 1033746           | 70276           | 6,79         | 165                   | 17            | —          | 182          |
|                    | 1874-79          | 421                                              | 45                                       | 10,70        | 5390                                                          | 3653         | 199530            | 14059           | 7,04         | 30                    | 15            | —          | 45           |
|                    | 1879-84          | 376                                              | 173                                      | 46,01        | 22406                                                         | 15417        | 940348            | 61262           | 6,51         | 163                   | 8             | 2          | 173          |
|                    | 1884-87          | 203                                              | 3                                        | 1,47         | 222                                                           | 178          | 32724             | 8186            | 25,01        | 1                     | 1             | 1          | 3            |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>990</b>                                       | <b>790</b>                               | <b>79,80</b> | <b>108424</b>                                                 | <b>71472</b> | <b>4055843</b>    | <b>289208</b>   | <b>7,13</b>  | <b>689</b>            | <b>91</b>     | <b>10</b>  | <b>790</b>   |
| 5. Grobin.         | 1864-69          | 695                                              | 17                                       | 2,44         | 2066                                                          | 732          | 50070             | 17300           | 34,55        | 6                     | 5             | 6          | 17           |
|                    | 1869-74          | 678                                              | 29                                       | 4,27         | 3164                                                          | 1488         | 101855            | 28875           | 28,35        | 16                    | 9             | 4          | 29           |
|                    | 1874-79          | 649                                              | 56                                       | 8,63         | 6821                                                          | 4346         | 272770            | 28296           | 10,37        | 39                    | 13            | 4          | 56           |
|                    | 1879-84          | 593                                              | 381                                      | 64,25        | 50144                                                         | 22038        | 1584536           | 141643          | 8,94         | 344                   | 35            | 2          | 381          |
|                    | 1884-87          | 212                                              | 45                                       | 21,22        | 3649                                                          | 1830         | 234575            | 22300           | 9,50         | 38                    | 7             | —          | 45           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>695</b>                                       | <b>528</b>                               | <b>77,12</b> | <b>65844</b>                                                  | <b>30434</b> | <b>2243806</b>    | <b>238414</b>   | <b>10,62</b> | <b>443</b>            | <b>69</b>     | <b>16</b>  | <b>528</b>   |
| 6. Banste.         | 1864-69          | 1060                                             | 276                                      | 26,04        | 34004                                                         | 18496        | 1143268           | 216147          | 18,90        | 235                   | 36            | 5          | 276          |
|                    | 1869-74          | 784                                              | 263                                      | 33,54        | 29193                                                         | 18812        | 1101953           | 83154           | 7,54         | 244                   | 15            | 4          | 263          |
|                    | 1874-79          | 521                                              | 107                                      | 20,53        | 11195                                                         | 6661         | 404120            | 40163           | 9,94         | 101                   | 5             | 1          | 107          |
|                    | 1879-84          | 414                                              | 101                                      | 24,40        | 8948                                                          | 3634         | 304475            | 28983           | 9,52         | 86                    | 12            | 3          | 101          |
|                    | 1884-87          | 313                                              | 27                                       | 8,62         | 2791                                                          | 1877         | 212150            | 16176           | 7,62         | 25                    | 2             | —          | 27           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>1060</b>                                      | <b>774</b>                               | <b>73,02</b> | <b>86131</b>                                                  | <b>49480</b> | <b>3165966</b>    | <b>384623</b>   | <b>12,15</b> | <b>691</b>            | <b>70</b>     | <b>13</b>  | <b>774</b>   |
| 7. Dafenpoch.      | 1864-69          | 1327                                             | 170                                      | 12,81        | 18463                                                         | 8688         | 460425            | 44897           | 9,75         | 132                   | 27            | 11         | 170          |
|                    | 1869-74          | 1157                                             | 145                                      | 12,53        | 16097                                                         | 7174         | 415340            | 36259           | 8,73         | 87                    | 55            | 3          | 145          |
|                    | 1874-79          | 1012                                             | 229                                      | 22,62        | 28843                                                         | 15750        | 812190            | 71838           | 8,84         | 186                   | 39            | 2          | 227          |
|                    | 1879-84          | 783                                              | 415                                      | 53,00        | 59805                                                         | 26128        | 1962346           | 132956          | 6,77         | 349                   | 56            | 10         | 415          |
|                    | 1884-87          | 368                                              | 92                                       | 22,30        | 8750                                                          | 3181         | 431504            | 35262           | 8,17         | 80                    | 10            | 2          | 92           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>1327</b>                                      | <b>1051</b>                              | <b>79,20</b> | <b>131958</b>                                                 | <b>60921</b> | <b>4081805</b>    | <b>321212</b>   | <b>7,87</b>  | <b>884</b>            | <b>187</b>    | <b>28</b>  | <b>1049</b>  |
| 8. Windau.         | 1864-69          | 923                                              | 24                                       | 2,60         | 3224                                                          | 1110         | 67660             | 6235            | 9,21         | 21                    | 2             | 1          | 24           |
|                    | 1869-74          | 899                                              | 12                                       | 1,33         | 1742                                                          | 582          | 35341             | 2422            | 6,85         | 11                    | —             | 1          | 12           |
|                    | 1874-79          | 887                                              | 25                                       | 2,82         | 4027                                                          | 1436         | 88550             | 7660            | 8,65         | 17                    | 7             | 1          | 25           |
|                    | 1879-84          | 862                                              | 637                                      | 73,89        | 119336                                                        | 31125        | 2531419           | 133261          | 5,26         | 551                   | 73            | 11         | 635          |
|                    | 1884-87          | 225                                              | 50                                       | 22,22        | 6920                                                          | 1663         | 205210            | 11943           | 5,82         | 44                    | 5             | 1          | 50           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>923</b>                                       | <b>748</b>                               | <b>81,04</b> | <b>135249</b>                                                 | <b>35916</b> | <b>2928180</b>    | <b>161521</b>   | <b>5,51</b>  | <b>644</b>            | <b>87</b>     | <b>15</b>  | <b>746</b>   |
| 9. Friedrichstadt. | 1864-69          | 796                                              | 83                                       | 10,43        | 10548                                                         | 3485         | 236900            | 20320           | 8,58         | 79                    | 3             | 1          | 83           |
|                    | 1869-74          | 713                                              | 111                                      | 15,57        | 15127                                                         | 5286         | 363653            | 25629           | 7,05         | 85                    | 23            | 3          | 111          |
|                    | 1874-79          | 602                                              | 103                                      | 17,11        | 11003                                                         | 4292         | 377222            | 34153           | 9,05         | 100                   | 3             | —          | 103          |
|                    | 1879-84          | 499                                              | 173                                      | 34,70        | 17973                                                         | 7874         | 686721            | 84268           | 12,27        | 144                   | 26            | 3          | 173          |
|                    | 1884-87          | 326                                              | 15                                       | 4,60         | 1746                                                          | 559          | 71380             | 7103            | 9,95         | 12                    | 3             | —          | 15           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>796</b>                                       | <b>485</b>                               | <b>60,93</b> | <b>56397</b>                                                  | <b>21496</b> | <b>1735876</b>    | <b>171473</b>   | <b>9,88</b>  | <b>420</b>            | <b>58</b>     | <b>7</b>   | <b>485</b>   |
| 10. Iluxt.         | 1864-69          | 2638                                             | 105                                      | 3,98         | 12819                                                         | 7013         | 292184            | 63551           | 21,75        | 43                    | 39            | 23         | 105          |
|                    | 1869-74          | 2533                                             | 689                                      | 27,15        | 59809                                                         | 30210        | 1489883           | 216280          | 14,51        | 432                   | 190           | 67         | 689          |
|                    | 1874-79          | 1844                                             | 493                                      | 26,73        | 41839                                                         | 22198        | 1159378           | 136564          | 11,77        | 364                   | 71            | 58         | 493          |
|                    | 1879-84          | 1351                                             | 493                                      | 36,49        | 51264                                                         | 28402        | 1710912           | 190134          | 11,11        | 211                   | 115           | 133        | 459          |
|                    | 1884-87          | 858                                              | 82                                       | 9,55         | 4188                                                          | 2370         | 330200            | 35202           | 10,66        | 56                    | 20            | 6          | 82           |
|                    | <b>1864-1887</b> | <b>2638</b>                                      | <b>1862</b>                              | <b>70,58</b> | <b>169919</b>                                                 | <b>90193</b> | <b>4982557</b>    | <b>641731</b>   | <b>12,88</b> | <b>1106</b>           | <b>435</b>    | <b>287</b> | <b>1828</b>  |